

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche im Rheinland

Nr. 8

Ausgegeben Düsseldorf, den 15. August

2022

Inhalt

	Seite		Seite
Gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung des Kirchengesetzes über die Wahl des Presbyteriums in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Presbyteriumswahlgesetz – PWG).....	193	Neufassung der Richtlinien zur Vergabe von Zuschüssen für Maßnahmen der Evangelischen Schulseelsorge	197
Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Reisekostenvergütung bei Auslandsdienstreisen (Auslandsreisekostenverordnung – Kirchliche Fassung – ARV-KF).....	194	2. Satzung zur Änderung der Satzung für das Verwaltungsamt des Evangelischen Kirchenkreises An der Agger.....	199
Verordnung über die Stellenbewertung in der Evangelischen Kirche im Rheinland.....	194	Satzung zur Aufhebung der Satzung für den Jugendausschuss des Kirchenkreises Moers	199
Verordnung zur Erprobung des gemeinsamen Pfarrdienstes in einer Region.....	195	1. Satzung zur Änderung der Satzung für das Referat für Kindertagesstätten im Evangelischen Kirchenkreises An Sieg und Rhein.....	199
Gesetzesvertretende Verordnung zur Erprobung des Entwurfs der Agende „Einweihung – Widmung – Entwidmung“ der Union Evangelischer Kirchen und der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Einweihungsgagendenerprobungs-Verordnung – EinwAEVo)	197	Satzung über die Errichtung, Verwaltung und Zweckbestimmung der unselbständigen Stiftung „Karl Seuser“ beim Ev. Kirchenkreis Wied.....	200
		Bekanntgabe eines neuen Kirchensiegels.....	202
		Personal- und sonstige Nachrichten.....	203

Gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung des Kirchengesetzes über die Wahl des Presbyteriums in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Presbyteriumswahlgesetz – PWG)

Vom 24. Juni 2022

Auf Grund von Artikel 128 in Verbindung mit Artikel 150 der Kirchenordnung vom 10. Januar 2003 (KABl. 2004, S. 86), zuletzt geändert am 20. Januar 2022 (KABl. S. 101), hat die Kirchenleitung in ihrer Sitzung am 24. Juni 2022 die nachstehende gesetzesvertretende Verordnung erlassen:

§ 1

Änderungen

Das Kirchengesetz über die Wahl des Presbyteriums in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Presbyteriumswahlgesetz – PWG) vom 14. Januar 2011 (KABl. S. 164), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 20. Januar 2022 (KABl. S. 103), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe „§ 21 Allgemeine Briefwahl“ die Angabe „§ 21a Digitale Wahl“ eingefügt.
2. In § 1 Absatz 1 Buchstabe b) werden die Wörter „gemäß Artikel 84 Absatz 4 oder Artikel 86 Absatz 5 der Kirchenordnung“ gestrichen.

3. In § 2 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „gemäß Artikel 84 Absatz 4 oder Artikel 86 Absatz 5 der Kirchenordnung“ gestrichen.

4. In § 3 Absatz 2 Spiegelstrich 1 werden die Wörter „gemäß Artikel 38 oder 39 der Kirchenordnung“ gestrichen.

5. In § 18 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „vier Wochen“ gestrichen und nach den Wörtern „vor der Wahl“ die Wörter „gemäß dem Terminplan nach § 9“ eingefügt sowie die Angabe „drei“ durch die Angabe „zwei“ ersetzt.

6. § 19 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird hinter dem Wort „ausüben“ der Klammerzusatz „(Antragsbriefwahl)“ angefügt.

b) Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Anträge auf Ausgabe von Briefwahlunterlagen können persönlich oder durch bevollmächtigte Personen mündlich oder schriftlich gestellt werden. Die Schriftform gilt in diesem Fall auch durch dokumentierbare elektronische Übermittlung als gewahrt. Eine telefonische Antragstellung ist nicht möglich. Bevollmächtigte haben eine schriftliche Vollmacht vorzuweisen.“

7. § 20 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 4 wird folgender neuer Satz 3 angefügt:

„Stellt er nach der Prüfung anhand des Wahlverzeichnisses fest, dass bereits digital gewählt wurde, werden die Briefwahlumschläge als ungültig gekennzeichnet.“

- b) In Absatz 5 werden hinter den Wörtern „der Stimme durch“ die Wörter „digitale Wahl oder“ eingefügt und die Wörter „diesem Fall“ durch die Wörter „diesen Fällen“ ersetzt.
- c) In Absatz 8 werden hinter den Wörtern „einer unzuständigen Stelle eingehen“ die Wörter „oder trotz einer digitalen Stimmabgabe des wahlberechtigten Gemeindeglieds eingehen“ eingefügt.
8. Nach § 21 Absatz 1 Satz 1 wird folgender neuer Satz 2 angefügt:
„Eine digitale Wahl findet in diesem Fall nicht statt.“
9. Es wird folgender § 21a eingefügt:
„§ 21a
Digitale Wahl
(1) Sofern das Presbyterium keine allgemeine Briefwahl beschließt, wird bei einer turnusmäßigen Presbyteriumswahl neben der Urnenwahl und der Antragsbriefwahl die digitale Wahl für alle wahlberechtigten Gemeindeglieder eröffnet.
(2) Das Nähere regelt eine Rechtsverordnung.“
10. § 22 wird wie folgt geändert:
a) In Absatz 1 Satz 1 werden hinter dem Wort „findet“ die Wörter „in Form einer Urnenwahl“ eingefügt.
b) In Absatz 2 Satz 3 werden die Wörter „eines Mitglieds der Kirchengemeinde“ durch die Wörter „einer anderen Person“ ersetzt.
11. § 23 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
a) In Satz 1 werden hinter den Wörtern „zählt die“ die Wörter „in der Urne befindlichen“ eingefügt.
b) Als neuer Satz 2 wird eingefügt:
„Anschließend öffnet er die durch Umschlag oder Passwort gesicherte Auswertung der digitalen Wahl und bildet eine Gesamtliste.“
c) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.
12. In § 27 Absatz 3 werden die Wörter „gemäß Artikel 19 der Kirchenordnung“ gestrichen.
13. § 30 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:
„(1) Aus besonderen Gründen kann die Art des Wahlverfahrens gewechselt werden. Dazu sind übereinstimmende Beschlüsse des Presbyteriums und einer Gemeindeversammlung, die gesondert für den Wechsel des Wahlverfahrens einberufen worden ist, notwendig.“
14. In § 32 Absatz 1 werden die Wörter „nach Artikel 115 Absatz 6 der Kirchenordnung“ durch die Wörter „aus seiner Mitte“ ersetzt.

§ 2
Inkrafttreten

Die gesetzesvertretende Verordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Düsseldorf, den 24. Juni 2022

Siegel
Evangelische Kirche im Rheinland
Die Kirchenleitung
Dr. Weusmann

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung über die
Reisekostenvergütung bei Auslandsdienstreisen
(Auslandsreisekostenverordnung
– Kirchliche Fassung – ARV-KF)**

Vom 24. Juni 2022

Auf Grund § 5 Abs. 3 des Kirchengesetzes über die Reisekostenvergütung in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Reisekostengesetz – Kirchliche Fassung – RKG-KF) hat die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche im Rheinland in ihrer Sitzung am 24. Juni 2022 die nachstehende Verordnung beschlossen.

§ 1

Die Verordnung über die Reisekostenvergütung bei Auslandsdienstreisen (Auslandsreisekostenverordnung – kirchliche Fassung – ARV-KF) vom 15. Mai 2020 (KABl. S. 181) wird wie folgt geändert:

§ 2 wird wie folgt geändert:

a) § 1 Absatz 2 erhält die folgende Fassung:

„(2) Auslandsdienstreisen sind anzeigepflichtig. Sie bedürfen der schriftlichen oder elektronischen Genehmigung, sofern zum Zeitpunkt der Antragstellung eine Reisewarnung des Auswärtigen Amtes besteht.“

b) Nach Absatz 2 wird ein neuer Absatz 3 angefügt:

„(3) Die von der Ständigen Impfkommission für das betreffende Land empfohlenen Impfungen müssen vor Antritt der Dienstreise vorliegen, ihr Impfschutz muss zum Zeitpunkt des Reiseantritts wirksam sein.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Düsseldorf, 30. Juni 2022

Siegel
Evangelische Kirche im Rheinland
Die Kirchenleitung
gez. Unterschrift

**Verordnung
über die Stellenbewertung in der
Evangelischen Kirche im Rheinland**

Vom 24. Juni 2022

Die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche im Rheinland hat auf Grund von Artikel 148 Absatz 3 Buchstabe a) Kirchenordnung und § 15 des Kirchengesetzes über die Rechnungsprüfung der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 20. Januar 2022 die folgende Verordnung beschlossen:

Artikel 1

Aufhebung der Verordnung über die Stellenbewertung in Rechnungsprüfungsämtern

Die Verordnung über die Stellenbewertung in Rechnungsprüfungsämtern vom 10. September 2010 (KABl. S. 293),

geändert durch gesetzesvertretende Verordnung vom 12. Juni 2015 (KABl. S. 243), wird aufgehoben.

Artikel 2

Änderungen der Verordnung über die Stellenbewertung für Stellen im höheren und gehobenen allgemeinen Verwaltungsdienst in den Kirchenkreisen, Kirchengemeinden und deren Verbänden

Die Verordnung über die Stellenbewertung für Stellen im höheren und gehobenen allgemeinen Verwaltungsdienst in den Kirchenkreisen, Kirchengemeinden und deren Verbänden vom 14. Januar 2011 (KABl. S. 156, 276), geändert durch Kirchengesetz vom 16. Januar 2015 (KABl. S. 68), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift der Verordnung wird wie folgt geändert:
Nach dem Wort „Verwaltungsdienst“ werden die Wörter „in den Kirchenkreisen, Kirchengemeinden und deren Verbänden“ durch die Wörter „in der Evangelischen Kirche im Rheinland“ ersetzt.
2. § 1 wird wie folgt geändert:
In Absatz 1 werden nach dem Wort „Verbänden“ die Wörter „sowie der Landeskirche einschließlich der Stellen in der Rechnungsprüfungsstelle der Evangelischen Kirche im Rheinland“ eingefügt.
3. In § 2 wird nach Absatz 5 folgender neuer Absatz 6 angefügt:
„(6) Die Absätze 2 bis 5 gelten nur für die Stellen in den Kirchenkreisen, Kirchengemeinden und deren Verbänden.“
4. Nach § 2 wird folgender neuer § 3 eingefügt:

„§ 3

Für die Zeit bis zum 31. Dezember 2022 gilt § 1 auch für die Stellen in den Rechnungsprüfungsämtern der Evangelischen Kirche im Rheinland.“

Artikel 3 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Düsseldorf, den 30. Juni 2022

Siegel

Evangelische Kirche im Rheinland
Die Kirchenleitung
gez. Unterschrift

Verordnung zur Erprobung des gemeinsamen Pfarrdienstes in einer Region

Vom 24. Juni 2022

Auf Grund von § 1 Absatz 1 Erprobungsgesetz vom 12. Januar 2018 (KABl. S. 48) hat die Kirchenleitung die folgende Verordnung erlassen:

Im Kirchenkreis Kleve sind durch Beschluss der Kreissynode Regionen gebildet. Alle Kirchengemeinden des Kirchenkreises sind einer Region zugeordnet. Die Zusammenarbeit der Kirchengemeinden in der Region in Fragen des Pfarrdienstes soll gestärkt werden.

§ 1

Die Kirchengemeinden einer Region sind im Rahmen der nachfolgenden Regelungen gemeinsam zuständig für die Zuordnung der Pfarrpersonen und die Aufgabenverteilung zwischen ihnen sowie die Besetzung der Pfarrstellen. Die Anzahl der in einer Region zu besetzenden Stellen ergibt sich aus dem Pfarrstellenkonzept des Kirchenkreises. Es ist zulässig, dass nicht in jeder Kirchengemeinde eine Pfarrstelle errichtet oder besetzt wird.

§ 2

(1) Abweichend von Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe b) und g), Artikel 17 sowie Artikel 36 Absatz 4 Kirchenordnung entscheiden die Presbyterien einer Region in gemeinsamer verbindlicher Beschlussfassung über folgende Angelegenheiten:

- a) welche Pfarrperson welcher Kirchengemeinde oder welchen Kirchengemeinden auf der Grundlage der Planzahlen des Kirchenkreises zugeordnet ist. Zuordnung bedeutet, dass die Pfarrperson hier ihren in der Dienst-anweisung festgelegten Arbeitsschwerpunkt hat,
- b) welche Aufgaben eine Pfarrperson mit welchem Stellenanteil für eine oder mehrere Kirchengemeinden oder in der gesamten Region wahrnimmt,
- c) Zeit und Zahl der regelmäßigen Gottesdienste an Sonn- und Feiertagen in den Kirchengemeinden,
- d) die Finanzierung des Pfarrdienstes.

(2) Die Presbyterien sollen mindestens einmal im Jahr zusammentreten.

§ 3

Abweichend von Artikel 17 und 20 Absatz 2 Kirchenordnung sind die Pfarrpersonen jeweils in den Presbyterien ordentliches Mitglied, denen sie gemäß § 2 Absatz 1 Buchstabe a) zugeordnet sind.

Haben zwei Personen gemeinsam eine Pfarrstelle inne, richtet sich das Stimmrecht nach Art. 20 Abs. 1 Kirchenordnung. Die Pfarrpersonen können in allen anderen Kirchengemeinden der Region an den Presbyteriumssitzungen mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 4

(1) In jeder Region wird ein gemeindeverbindender Ausschuss gebildet. In diesen entsenden die Kirchengemeinden der Region für jeden vollen oder anteiligen Pfarrdienstumfang, der in einer Gemeinde zum Stichtag dieser Verordnung besteht, eine Presbyterin oder einen Presbyter. Außerdem gehören dem Ausschuss alle Pfarrpersonen der Gemeinden dieser Region an.

- (2) Der gemeindeverbindende Ausschuss bestimmt die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und ihre oder seine Stellvertretung in der Regel für zwei Jahre aus seiner Mitte.
- (3) Der gemeindeverbindende Ausschuss
- bereitet die gemeinsamen Sitzungen der Presbyterien vor,
 - sorgt für die Umsetzung der gemeinsam gefassten Beschlüsse,
 - entscheidet über die Ausgestaltung der gemeinsam wahrgenommenen Aufgaben,
 - erstellt die Dienstanweisungen für die Pfarrpersonen im Benehmen mit den zugeordneten Gemeinden,
 - trifft Vereinbarungen im Rahmen des Prozesses „Zeit fürs Wesentliche“ im Benehmen mit den zugeordneten Gemeinden,
 - beantragt die Errichtung, Freigabe, Aufhebung von Pfarrstellen.
- (4) Unbeschadet der Übertragung von Entscheidungsbefugnissen liegt die Gesamtleitung bei den Presbyterien gemeinsam. Jedes Presbyterium kann durch Beschluss die gemeinsame Befassung der Presbyterien zu einer Angelegenheit verlangen.
- (5) Für die praktische Arbeit des gemeindeverbindenden Ausschusses gelten die Artikel 23 bis 27 Kirchenordnung.

§ 5

- (1) Bei der Zuordnung von Pfarrpersonen und der Zuordnung von Stellenanteilen gemäß § 2 Absatz 1 sowie bei anstehenden Stellenbesetzungen ist zu prüfen, ob eine strukturelle Einbindung des Funktionspfarrdienstes in der Region eine sinnvolle Möglichkeit darstellt.
- (2) Pfarrstellen, die sowohl Gemeindedienst als auch Funktionsdienst umfassen, werden gemeinsam von Region und Kirchenkreis entsprechend den Regelungen in § 6 besetzt.
- (3) Bei der Besetzung von Funktionspfarrstellen finden die Regelungen dieser Verordnung sinngemäß Anwendung.

§ 6

- (1) Abweichend von Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe g) und Artikel 36 Absatz 4 Kirchenordnung werden die Pfarrpersonen in einer regionalen Wahlversammlung gewählt.
- (2) Zur Vorbereitung der Pfarrwahl, insbesondere zur Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber, wird ein Pfarrwahlausschuss gebildet, in den die Presbyterien Vertreterinnen und Vertreter entsenden. In diesem Ausschuss liegt die Stimmenmehrheit (bezogen auf die Gesamtzahl der Stimmen) bei Mitgliedern der Gemeinde/n, denen die Pfarrperson zugeordnet ist.
- Einberufen wird der Pfarrwahlausschuss durch die Anstellungsträgerin der Pfarrperson.
- (3) Die Wahl wird in einem Gottesdienst der Kirchengemeinde durchgeführt, die Anstellungsträgerin der Pfarrperson wird. Das Presbyterium dieser Kirchengemeinde ist für die Durchführung der Wahl zuständig. Die Vorschriften in §§ 4 Absatz 4 und 6 Absatz 1 des Pfarrstellengesetzes (PStG) über Einladungen und Bekanntgaben gelten gegenüber allen Kirchengemeinden der Region.
- (4) Für die Beschlussfähigkeit der regionalen Wahlversammlung bei der Pfarrwahl gilt:
- für die Gemeinden, denen die Pfarrperson zugeordnet ist, jeweils einzeln § 6 Absatz 2 Satz 1 2. Halbsatz PStG,

- für die übrigen Gemeinden der Region muss ein Presbyteriumsmitglied anwesend sein.
- (5) Der ordentliche Mitgliederbestand der regionalen Wahlversammlung besteht aus den ordentlichen Mitgliederbeständen der Presbyterien der Gemeinden, denen die Pfarrperson zugeordnet ist, vermehrt um die nach Absatz 4 b) entsandten Mitglieder. Die Wahl kommt zustande, wenn die Pfarrperson mehr als die Hälfte der Stimmen des ordentlichen Mitgliederbestandes erhält.
- (6) Kommt die Wahl nicht zustande, weil die Beschlussfähigkeit nicht erreicht wird, wird erneut zur Wahl eingeladen. Dazu ist eine einmalige Abkündigung in den Gemeinden der Region ausreichend. Bei dieser Wahl ist Beschlussfähigkeit gegeben, wenn die Presbyterien der Gemeinden, denen die Pfarrperson zugeordnet ist, in beschlussfähiger Anzahl im Sinne von § 6 Absatz 2 Satz 1 2. Halbsatz PStG anwesend sind. Die Wahl findet ansonsten nach den gleichen Regelungen wie beim ersten Wahlgang statt.
- (7) Das Wahlergebnis wird den Gemeinden der Region an den beiden folgenden Sonntagen in allen Gottesdiensten bekannt gegeben. Das Einspruchsrecht nach § 8 PStG gilt dabei nur für die Gemeinden, denen die gewählte Pfarrperson zugeordnet ist.

§ 7

- (1) Über den Antrag auf Versetzung einer Pfarrperson in eine Pfarrstelle oder einen Auftrag in der Region beschließen die Presbyterien, denen die Pfarrperson zugeordnet ist, im Benehmen mit dem gemeindeverbindenden Ausschuss.
- (2) Über die Zustimmung zur Versetzung einer Pfarrperson in eine andere Pfarrstelle oder einen anderen Auftrag beschließt das Presbyterium der Anstellungsträgerin.
- (3) Einen Antrag auf Versetzung einer Pfarrperson gemäß § 79 Absatz 2 Satz 2 Nr. 5 in Verbindung mit § 80 Absätze 1 und 2 Pfarrdienstgesetz der EKD (PfdG.EKD) (nachhaltige Störung) beschließt das Presbyterium, dessen Kirchengemeinde Anstellungsträgerin ist.

§ 8

- (1) Über einen eventuellen Verzicht auf die Residenzpflicht entscheiden – mit Zustimmung des Kreissynodalvorstandes – die Gemeinden, denen die Pfarrperson zugeordnet ist.
- (2) Über die Zuweisung einer Dienstwohnung und über Fragen des Amtszimmers entscheidet das Presbyterium der Anstellungsträgerin.

§ 9

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2022 in Kraft und gilt nur für die Kirchengemeinden des Kirchenkreises Kleve. Die Verordnung tritt am 30. September 2027 außer Kraft.

Düsseldorf, den 24. Juni 2022

Siegel

Evangelische Kirche im Rheinland
Die Kirchenleitung

Dr. Weusmann

Gesetzesvertretende Verordnung zur Erprobung des Entwurfs der Agende „Einweihung – Widmung – Entwidmung“ der Union Evangelischer Kirchen und der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Einweihungsagendenerprobungs-Verordnung – EinwAEVo)

Vom 24. Juni 2022

Auf Grund von Artikel 130 Buchstabe c) in Verbindung mit Artikel 150 Absatz 1 der Kirchenordnung hat die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche im Rheinland nachstehende Gesetzesvertretende Verordnung beschlossen:

§ 1

(1) Der von der Kirchenleitung der VELKD und dem Präsidium der UEK auf ihrer gemeinsamen Sitzung am 1. Juli 2021 verabschiedete Entwurf der Agende „Einweihung – Widmung – Entwidmung“ wird in der Evangelischen Kirche im Rheinland bis zur endgültigen Einführung einer neuen Agende zur Erprobung freigegeben.

(2) Die in dem Agendenentwurf enthaltenen Liturgien (Gottesdienstliche Ordnungen) können in den Kirchengemeinden neben oder anstelle der Liturgien, die im Abschnitt „Einweihungen“ in der vom Rat der Evangelischen Kirche der Union durch die Verordnung vom 4. September 1963 (ABI.EKD S. 611) beschlossenen „Agende für die Evangelische Kirche der Union. II. Band: Die kirchlichen Handlungen“, verwendet werden.

§ 2

Die Befugnis des Presbyteriums gemäß Artikel 72 Absatz 2 der Kirchenordnung, die Gottesdienstordnung der Kirchengemeinde festzulegen, bleibt unberührt.

§ 3

Änderungsvorschläge zum Entwurf der Agende sind der Kirchenleitung spätestens bis zum 15. April 2023 mitzuteilen.

§ 4

Die Gesetzesvertretende Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Düsseldorf, 24. Juni 2022

Siegel

Evangelische Kirche im Rheinland
Die Kirchenleitung
gez. Unterschrift

Neufassung der Richtlinien zur Vergabe von Zuschüssen für Maßnahmen der Evangelischen Schulseelsorge

1682224
Az. 24-19-0

Düsseldorf, den 13. Juli 2022

Die Richtlinien zur Vergabe von Zuschüssen für Maßnahmen der Evangelischen Schulseelsorge in der Fassung vom

15. Mai 2018 (KABl. S. 104) werden mit Beschluss vom 18. Mai 2022 neu gefasst:

Das Landeskirchenamt

Richtlinien zur Vergabe von Zuschüssen für Maßnahmen der Evangelischen Schulseelsorge

Die Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland hat 2015 beschlossen, für den Ausbau der Schulseelsorge an staatlichen Schulen einen Betrag in Höhe von 250.000 Euro jährlich zur Verfügung zu stellen. Von diesem Betrag werden eine Fachstelle beim Päd.-Theologischen Institut finanziert und Mittel für Schulseelsorgeprojekte in den Kirchenkreisen bereitgestellt.

Präambel

„Evangelische Schulseelsorge

- ist ein von der evangelischen Kirche getragenes Angebot an Menschen und Gruppen in der Schule,
- bietet Rat und Hilfe sowie religiös-ethische und liturgisch-spirituelle Begleitung im sinnstiftenden Horizont des christlichen Glaubens,
- steht im seelsorgerlichen Einzelgespräch unter einem besonderen Schutz,
- vernetzt sich mit anderen psychosozialen Diensten und Seelsorgeakteuren in der Schule und ist auch Partnerin der schulischen Krisenintervention,
- leistet einen Beitrag zu einer am Bedarf und den Lebenslagen der Schülerinnen und Schülern orientierten humanen Schulkultur und ist damit Teil einer sorgenden Schulgemeinschaft.“¹

1. Gegenstand der Bezuschussung

Projekte in Schulen auf dem Gebiet eines Kirchenkreises können zu folgenden Handlungsbereichen unterstützt werden:

- a) seelsorglich helfende Angebote von mit Schulseelsorge beauftragten kirchlichen und staatlichen Lehrkräften: Hilfe bei akuten Krisen, bei Krankheiten, Unfällen, Gewalttaten, Tod und Trauer von Schulangehörigen und deren Familien,
- b) religiös-bildende Angebote in Lehrerfortbildungsveranstaltungen:
Stärkung aller in der Schule Lehrenden und Mitarbeitenden, um mit ihnen gemeinsam neue Perspektiven zu entdecken,
- c) liturgisch-spirituelle Angebote für einzelne Menschen, Gruppen in der Schule und die Schulgemeinschaft: z.B. Schulgottesdienste, Schulfeiern, Besinnungs- und Orientierungstage,
- d) vernetzende-kooperative Beiträge mit professionellen Diensten in der Schule und außerhalb der Schule: Kooperation mit psychosozialen Diensten und Beratungsakteuren und Teil des schulischen Kriseninterventionsteams sowie Netzwerkarbeit zum Austausch Seelsorgeaktivitäten verschiedener Schulen,

¹ Zitat aus dem Orientierungsrahmen der Evangelischen Schulseelsorge EKD von August 2015.

- e) konzeptionell-entwickelnde Maßnahmen: Zusammenstellung und Entwicklung von Materialien und Medien sowie Unterrichtsmodellen.

2. Voraussetzungen der Bezuschussung

- 2.1 Die Vergabe von Zuschüssen erfolgt nur auf schriftlichen Antrag per vorgegebenem Formular. Eine vorherige Beratung durch die Fachstelle für Schulseelsorge der Evangelischen Kirche im Rheinland wird empfohlen.
- 2.1.1 Anträge mit einem Antragsvolumen bis zu 500 Euro können von der jeweiligen mit Schulseelsorge beauftragten Religionslehrkraft, dem Schulreferat oder der Bezirksbeauftragung gestellt werden. Ein Antrag kann auch von einer Religionslehrkraft gestellt werden, die an einer Qualifizierungsmaßnahme zur Schulseelsorge teilnimmt.
- 2.1.2 Anträge mit einem Antragsvolumen von mehr als 500 Euro sind vom Kirchenkreis zu stellen. Solchen Anträgen ist ein Beschluss des Kreissynodalvorstandes beizufügen.
- Anträge von den Schulreferaten bzw. der Bezirksbeauftragung sind abweichend von Satz 1 dann zulässig, wenn der Kirchenkreis die Zuständigkeit für Anträge der Schulseelsorge delegiert hat.
- 2.2 Bestandteile des Antrags sind eine Projektskizze, ein Kosten- und ein Finanzierungsplan. Für Anträge mit einem Antragsvolumen bis zu 500 Euro sollen Schule, Förderverein, Kirchenkreis oder andere Zuschussgeber um Unterstützung gebeten werden. Bei einem Antrag mit einem Antragsvolumen über 500 Euro ist der Nachweis einer finanziellen Unterstützung erforderlich.
- 2.3 Über die Vergabe der Zuschüsse entscheiden die in Ziffer 2.3.1 bzw. in Ziffer 2.3.2 genannten Stellen.
- 2.3.1 Über die Gewährung von Anträgen mit einem Antragsvolumen bis zu 500 Euro können die Fachstelle für Schulseelsorge der Evangelischen Kirche im Rheinland und das zuständige Dezernat im Landeskirchenamt ohne Hinzuziehen des Vergabeausschusses entscheiden. Im Falle einer Abwesenheit der Fachstelle für Schulseelsorge der Evangelischen Kirche im Rheinland wird für die Schulformen Grund-, Haupt-, Real-, Gesamtschule und Gymnasium die Vertreterin bzw. der Vertreter der Schulreferenten und für das Berufskolleg die Vertreterin bzw. der Vertreter der Bezirksbeauftragten über Anträge entscheiden. Dem Ausschuss ist über die gewährten Zuschüsse zu berichten.
- 2.3.2 Über Anträge mit einem Antragsvolumen über 500 Euro entscheidet der Vergabeausschuss.

Bei dringenden Projekten mit einem Antragsvolumen von mehr als 500 Euro (Eilanträge) entscheidet der Vergabeausschuss mittels Umlaufbeschluss.

3. Vergabeausschuss

- 3.1 Der Vergabeausschuss wird von der Abteilung 3, Erziehung und Bildung des Landeskirchenamtes, berufen. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Ihm gehören an je eine Vertreterin oder ein Vertreter:
- der Abteilung 3,
 - der Bezirksbeauftragten,
 - des Arbeitsbereiches Schulseelsorge im Pädagogischen-Theologischen Institut,
 - der Schulreferate,

- aus dem landeskirchlichen Arbeitsbereich Seelsorge.

- 3.2 Der Ausschuss tagt mindestens zweimal im Jahr. Den Vorsitz führt die Vertreterin bzw. der Vertreter der Abteilung 3 des Landeskirchenamtes. Die Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit getroffen. Die Geschäftsführung liegt beim Landeskirchenamt.

4. Antragsverfahren

- 4.1 Anträge auf finanzielle Förderung sind als PDF-Dokument in die Cloud hochzuladen.
- 4.2 Die Höhe des zu vergebenden Gesamtzuschusses richtet sich nach dem im Haushaltsplan der Landeskirche für die Evangelische Schulseelsorge festgesetzten Betrag.
- 4.3 Stichtage für den Antragseingang für Anträge mit einem Antragsvolumen über 500 Euro für das jeweilige Haushaltsjahr sind der 30. April bzw. der 31. Oktober. Die Regelung aus Satz 1 gilt nicht für Anträge mit einem Antragsvolumen bis zu 500 Euro. Schulen in kirchlicher Trägerschaft können ab dem 1. November eines Jahres einen Antrag auf Förderung von Maßnahmen der Schulseelsorge stellen, wenn bis zu diesem Datum die Mittel nicht durch Projekte staatlicher Schulen ausgeschöpft sind.

5. Bewilligung

- 5.1 Ein Anspruch auf Bezuschussung besteht nicht. Die Bewilligung eines Zuschusses ist eine freiwillige Leistung und erfolgt durch einen Bewilligungsbescheid. Diesen erlässt das Landeskirchenamt in analoger oder digitaler Form.
- 5.1.1 Bei Anträgen mit einem Antragsvolumen bis zu 500 Euro sind die Antragstellenden Adressaten des Bewilligungsbescheides. Bei solchen Anträgen wird zusätzlich der/die zuständige Schulreferent/in bzw. Bezirksbeauftragte informiert. Diese/r soll den KSV nachrichtlich über die im Kirchenkreis durchgeführten Maßnahmen in Kenntnis setzen.
- 5.1.2 Bei Anträgen mit einem Antragsvolumen über 500 Euro wird neben dem Antragstellenden die Superintendentin bzw. der Superintendent vom Landeskirchenamt informiert.
- 5.2 Die Bewilligung kann vom Landeskirchenamt widerrufen werden, wenn die Mittel nicht zweckentsprechend verwendet wurden. Bei Widerruf sind erbrachte Leistungen zu erstatten.

6. Nachweis der Verwendung

- 6.1 Der Zuschussempfänger hat die Verwendung entsprechend dem Bewilligungsbescheid spätestens zwölf Wochen nach Abschluss des Projekts dem Landeskirchenamt durch Nutzung des Verwendungsnachweisformulars einschließlich Mitsenden der Belege nachzuweisen.
- 6.2 Ein Projektbericht kann zum Zweck der Veröffentlichung eingereicht werden.

7. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt treten die Richtlinien vom 15. Mai 2018 (KABl. S. 104) außer Kraft.

2. Satzung zur Änderung der Satzung für das Verwaltungsamt des Evangelischen Kirchenkreises An der Agger

Die Kreissynode des Evangelischen Kirchenkreises An der Agger hat auf Grund von Artikel 98/112 Absatz 1 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 10. Januar 2003 (KABI. 2004, S. 86), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 20. Januar 2022 (KABI. 2022, S. 101), folgende Satzung erlassen:

§ 1 Änderung

Die Satzung für das Verwaltungsamt des Evangelischen Kirchenkreises An der Agger vom 7. Juli 2017 (KABI. 2017, S. 173), zuletzt geändert durch die 1. Satzung zur Änderung der Satzung für das Verwaltungsamt des Evangelischen Kirchenkreises An der Agger vom 11. November 2017 (KABI. 2018, S. 23), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift des § 2 wird das Wort „Beteiligte“ durch das Wort „Zuständigkeitsbereich“ ersetzt.
2. In § 2 werden folgende neuen Absätze 3 und 4 eingefügt:

„(3) Dem Verwaltungsamt kann die Erfüllung von Pflicht- und Wahlaufgaben für andere Kirchenkreise, deren Kirchengemeinden sowie deren Verbände auf Grundlage von § 14 VerwG übertragen werden. Auch können von anderen kirchlichen Körperschaften (z. B. Rechnungsprüfungsstelle) Verwaltungsaufgaben auf das Verwaltungsamt durch schriftliche Vereinbarung übertragen werden. Hierzu bedarf es jeweils einer Vereinbarung nach dem Verbandsgesetz der Evangelischen Kirche im Rheinland. In der Vereinbarung ist auch die Kostenbeteiligung zu regeln. Der Kreissynodalvorstand ist zum Abschluss entsprechender Vereinbarungen ermächtigt.

(4) Der Kreissynodalvorstand kann dem Verwaltungsamt obliegende Pflicht- und Wahlaufgaben auf eine gemeinsame Verwaltung eines anderen Kirchenkreises auf Grundlage von § 14 VerwG übertragen und die dazu erforderliche Vereinbarung nach dem Verbandsgesetz der EKIR abschließen.“
3. In § 3 wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:

„(3) Die Führung der Kirchenbücher (Lfd. Nr. 5.1.3, 5.2.1, 5.2.2, 5.2.3 und 5.4.1 des Aufgabenkatalogs der Rechtsverordnung zum VerwG) wird vom Verwaltungsamt für alle Kirchengemeinden als Wahlpflichtaufgabe gemäß § 2 Absatz 4 der Rechtsverordnung zum VerwG wahrgenommen.“

Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden die Absätze 4 und 5.
4. § 7 Absatz 2 wird um die Ziffer h) ergänzt:

„h) Sie unterzeichnet die Arbeitsverträge für die Kirchengemeinden.“
5. § 8 Absatz 2 Satz 3 Buchstabe b) wird wie folgt gefasst:

„b) der formelle Abschluss von Verträgen und Vereinbarungen auf der Grundlage eines Beschlusses des jeweiligen Leitungsorgans,“

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Gummersbach, den 20. Mai 2022

Evangelischer Kirchenkreis
An der Agger

Siegel

gez. Unterschriften

Genehmigt

Siegel

Düsseldorf, den 28. Juni 2022
Evangelische Kirche im Rheinland

Das Landeskirchenamt

Satzung zur Aufhebung der Satzung für den Jugendausschuss des Kirchenkreises Moers

Die Kreissynode des Kirchenkreises Moers erlässt gem. Artikel 112 in Verbindung mit Artikel 109 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland (KO) vom 10. Januar 2003 (KABI. 2004, S. 86) – in der jeweils gültigen Fassung – folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung für den Jugendausschuss des Kirchenkreises Moers vom 7. November 1983 (KABI. 1984 S. 132) wird aufgehoben.

§ 2

Diese Satzung tritt nach Genehmigung durch die Kirchenleitung und Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Moers, den 11. Juni 2022

Kirchenkreis Moers

Siegel

gez. Unterschriften

Genehmigt

Siegel

Düsseldorf, den 12. Juli 2022
Evangelische Kirche im Rheinland

Das Landeskirchenamt

1. Satzung zur Änderung der Satzung für das Referat für Kindertagesstätten im Evangelischen Kirchenkreises An Sieg und Rhein

Die Kreissynode des Evangelischen Kirchenkreises An Sieg und Rhein hat auf Grund von Artikel 98 und 112 Absatz 1 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 10. Januar 2003 (KABI. 2004 S.86) folgende Satzung erlassen:

§ 1 Änderung

Die Satzung für das Referat für Kindertagesstätten im Evangelischen Kirchenkreises An Sieg und Rhein vom 20. September 2018 (KABI. S. 299) wird wie folgt geändert:

In § 9 wird Absatz 4 Buchstabe a) wie folgt neu gefasst:

„a) Auf der Basis des gesetzlich vorgesehenen Trägeranteils abzüglich eventueller freiwilliger Leistungen der jeweiligen Kommune vereinbaren Kindertagesstätten-Referat und abgebende Kirchengemeinde eine Kostenpauschale. Diese Kostenpauschale wird jährlich neu berechnet und zwischen Kindertagesstätten-Referat und Kirchengemeinde vereinbart.“

§ 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 1. des auf die Veröffentlichung folgenden Monats in Kraft.

Siegburg, den 22. Juni 2022

Evangelischer Kirchenkreis
An Sieg und Rhein
gez. Unterschriften

Siegel

Genehmigt

Düsseldorf, den 12. Juli 2022
Evangelische Kirche im Rheinland
Das Landeskirchenamt

Siegel

Satzung über die Errichtung, Verwaltung und Zweckbestimmung der unselbständigen Stiftung „Karl Seuser“ beim Ev. Kirchenkreis Wied

**zuletzt geändert durch die 3. Satzung zur Änderung der
Satzung vom 6. November 2021**

Vorwort

Der am 11. April 1982 verstorbene Erblasser, Karl Ferdinand Seuser, geb. am 24. Februar 1901, zuletzt wohnhaft in 5450 Neuwied 1, Dierdorfer Straße 4, hat ein privatschriftliches Testament vom 1. Januar 1976 hinterlassen, das vom Amtsgericht Neuwied am 19. Mai 1982 in den Akten 2 IV – 379/80 eröffnet worden ist. Auf Grund dieses Testaments wurde – in Verbindung mit der vor Notar Helmut Selter, 5450 Neuwied 1, geschlossenen Urkunde Nr. 1377/82 vom 14. Juli 1982 der Ev. Kirchenkreis Wied zum Alleinerben über das vorhandene Vermögen des Erblassers eingesetzt. Die Ausstellung des Erbscheins durch das Amtsgericht Neuwied erfolgte am 21. September 1982 unter Az.: 2 VI 434/82. Der Erblasser hat in seinem Testament verfügt, dass das vermachte Vermögen als unselbständige Stiftung geführt und in dieser Form bis zum Jahr 2030 erhalten bleiben soll.

Zur Erfüllung des Stiftungszwecks wird daher im Einvernehmen mit den begünstigten Kirchengemeinden von der Kreis-synode des Kirchenkreises Wied folgende Satzung erlassen:

§ 1 Name, Sitz und Verwaltung der Stiftung

(1) In Ausführung der testamentarischen Bestimmung des Stifters wird beim Ev. Kirchenkreis Wied eine unselbständige Stiftung errichtet, die unter dem Namen

Ev. Kirchenkreis Wied
– Stiftung Karl Seuser –

geführt wird.

(2) Die Stiftung hat ihren Sitz in 56564 Neuwied und wird vom Verwaltungsamt des Kirchenkreises Wied, Rheinstraße 69, im Rahmen dieser Satzung als Sondervermögen verwaltet.

(3) Für die Führung und Verwaltung der Stiftung sind die für den Bereich der Ev. Kirche im Rheinland geltenden Bestimmungen der Wirtschafts- und Verwaltungsverordnung sowie die sonstigen diesbezüglichen kirchlichen und staatlichen Vorschriften sinngemäß anzuwenden.

§ 2 Zweck der Stiftung

(1) Die Stiftung hat gemäß der im Testament angegebenen Zweckbindung folgende Aufgaben zu erfüllen:

- a) Aus den Erträgen des Stiftungsvermögens jährlich Zuwendungen zu leisten an die
 - Ev. Brüdergemeinde Neuwied in Höhe von $\frac{1}{4}$
 - Ev. Kirchengemeinde Neuwied in Höhe von $\frac{3}{4}$
 (zum 1. Januar 2022 fusioniert aus der Ev. Kirchengemeinde Neuwied-Markt Kirche mit $\frac{1}{4}$ Anteil und der Ev. Friedenskirchengemeinde Neuwied mit $\frac{2}{4}$ Anteil an den Erträgen),
- b) die Unterhaltungskosten, öffentliche Abgaben und Lasten für den Haus- und Grundbesitz aus den Wertpapiererträgen zu bestreiten,
- c) die Unterhaltung und Pflege einschließlich Erneuerung des Nutzungsrechtes der dreistelligen Wahlgrabstätte der Familie Julius Seuser (mit Karl Seuser, Hedwig Beißel geb. Seuser und Fritz Beißel) auf dem städtischen Friedhof in 56564 Neuwied, Sohler Weg, alter Teil, bis zum Jahr 2030 auszuführen,
- d) die Nießbrauchzahlungen gegenüber dem Schwager des Verstorbenen, Herrn Fritz Beißel, in der festgelegten Höhe bis zu seinem Tode vorzunehmen.

(2) Die für die Kirchengemeinden bestimmten Zuweisungen sind zweckgebunden und dürfen nur zur Förderung/Unterhaltung kircheneigener Altenheime und Schwesternstationen (Diakonie- oder Sozialstation) sowie zur Finanzierung sonstiger diakonischer Aufgaben in der Kirchengemeinde verwendet werden. Die zweckentsprechende Verwendung der ausgezahlten Beträge ist nachzuweisen.

(3) Durch die Wahrnehmung der in Abs. 2 genannten Aufgaben erfüllt die Stiftung ausschließlich und in der festgelegten Weise unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 3 Erhaltung des Stiftungsvermögens

(1) Das Vermögen der Stiftung besteht bei ihrer Errichtung

- a) aus Haus- und Grundbesitz,
- b) aus in- und ausländischen Wertpapieranlagen,
- c) aus Giro- und Sparguthaben.

(2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert entsprechend der Wirtschafts- und Verwaltungsverordnung aufgeführten Grundsätzen zu erhalten, ordnungsgemäß zu verwalten und gewinnbringend anzulegen.

Sofern Wertpapiere ausgelöst oder zurückgezahlt werden, sollen die frei werdenden Beträge mündelsicher angelegt werden. Das trifft auch für erzielte Erlöse aus Vermögensumschichtungen zu.

§ 4

Verwendung der Vermögenswerte und Zuwendungen

(1) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die sonstigen Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden.

(2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Rechtsstellung der Begünstigten

Die durch die Stiftung begünstigten Kirchengemeinden haben auf Grund dieser Satzung keinen Rechtsanspruch auf jährliche Zuweisungen in bestimmter Höhe.

§ 6

Organe der Stiftung

Organe der Stiftung sind:

- a) der Stiftungsvorstand,
- b) der Geschäftsführer,
- c) das Kuratorium.

§ 7

Zusammensetzung des Vorstands

(1) Der Stiftungsvorstand besteht aus den Mitgliedern des Kreissynodalvorstands. Seine Zusammensetzung, Wahl und Vorsitzregelung sind durch die Bestimmungen der Kirchenordnung geregelt.

(2) Die Mitglieder des Vorstands sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden.

§ 8

Rechte und Pflichten des Stiftungsvorstands

(1) Der Vorstand handelt für die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er handelt durch seinen Vorsitzenden oder dessen Vertreter und ein weiteres Mitglied.

(2) Der Vorstand hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und dieser Satzung den Willen des Stifters so wirksam wie möglich zu erfüllen.

Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:

- a) die Beschlussfassung über den Haushaltsplan der Stiftungskasse,
- b) die Festlegung der Verfügungs- und Zeichnungsberechtigung über das Stiftungsvermögen,
- c) die Aufsicht über die Geschäfts- und Kassenführung des Geschäftsführers (Testamentsvollstreckers) der Stiftung,
- d) die Beschlussfassung über den Erwerb, Verkauf und die Belastung von Grund- und sonstigem Anlagevermögen im Einvernehmen mit dem Kuratorium,
- e) die Aufstellung allgemeiner Grundsätze über die Anlage und Wiederanlage von Stiftungsvermögen sowie die Beschlussfassung über dessen Zweckbestimmung in besonderen Fällen im Einvernehmen mit dem Kuratorium,
- f) die Beschlussfassung über die Verwendung bzw. Verteilung der erzielten Erträge des Stiftungsvermögens im Einvernehmen mit dem Kuratorium,

g) die Festsetzung des Kostenbeitrags für die Verwaltung des Stiftungsvermögens und der Stiftungskasse durch das Verwaltungsamt im Kirchenkreis Wied,

h) die Feststellung der Jahresrechnung,

i) die Beschlussfassung über den Abschluss von Verträgen, Vereinbarungen, Rechtsgeschäften und Angelegenheiten von wesentlicher Bedeutung,

j) die Beschlussfassung über Änderungen der Satzung im Einvernehmen mit dem Kuratorium.

§ 9

Rechte und Pflichten des Geschäftsführers

(1) Geschäftsführer der Stiftung ist der Leiter des Kreiskirchlichen Rentamtes Neuwied, der zugleich als Testamentsvollstrecker eingesetzt ist.

(2) Der Geschäftsführer führt die laufenden Geschäfte der Stiftung im Rahmen der Bestimmungen des BGB (§§ 2197 – 2227) und dieser Satzung.

Er ist dem Vorstand verantwortlich und an seine Weisungen gebunden, soweit er in Ausübung seines Testamentsvollstreckeramtes nach den beamtenrechtlichen Vorschriften dazu verpflichtet ist.

(3) Der Geschäftsführer hat die Rechtsstellung eines besonderen Vertreters im Sinne des § 30 BGB. Ihm obliegt insbesondere die Vorbereitung und Ausführung der Aufgaben, Beschlüsse und Geschäftsvorgänge des Vorstands und Kuratoriums. Er gehört dem Vorstand mit beratender und dem Kuratorium mit beschließender Stimme an.

(4) Zur Ausübung seiner Aufgaben stehen dem Geschäftsführer (Testamentsvollstrecker) die Verwaltungseinrichtungen und Mitarbeiter des Kreiskirchlichen Rentamtes Neuwied zur Verfügung.

§ 10

Zusammensetzung des Kuratoriums

(1) Dem Kuratorium gehören je zwei Mitglieder des Presbyteriums der Ev. Kirchengemeinde Neuwied und des Ältestenrates der Ev. Brüdergemeinde Neuwied und die Geschäftsführung an.

(2) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte die Vorsitzende/den Vorsitzenden und die Stellvertretung für die Dauer von jeweils vier Jahren.

(3) Bei Ausscheiden eines Mitglieds ist unmittelbar ein Nachfolger zu bestimmen.

(4) Die Mitglieder des Kuratoriums sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden.

§ 11

Aufgaben des Kuratoriums

Aufgaben des Kuratoriums sind:

- a) den Haushaltsplanentwurf der Stiftungskasse vor zu beraten und einen Vorschlag zur Beschlussfassung im Vorstand zu erarbeiten,
- b) den Vorstand in den in § 8 Abs. 2 Buchstaben d) – f), i) und j) festgelegten Aufgaben zu beraten und ihm Vorschläge zu unterbreiten sowie in den Fällen des § 8 Abs. 2 Buchstaben d) – f) und j) zu beschließen,
- c) den Jahresabschluss zur Kenntnis zu nehmen.

§ 12

Sitzungen, Beschlussfassung

(1) Für die Einladung zu Sitzungen, die Verhandlung und Beschlussfassung des Vorstands und Kuratoriums gelten die Bestimmungen der Kirchenordnung sinngemäß.

(2) Zu den Sitzungen des Kuratoriums ist der Vorsitzende des Stiftungsvorstands, gegebenenfalls sein Stellvertreter, einzuladen.

§ 13

Anpassung der Stiftung an veränderte Verhältnisse

(1) Ändern sich die Verhältnisse derart, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr gewährleistet oder eine der Zweckbestimmungen weggefallen ist, so können Vorstand und Kuratorium gemeinsam einen neuen Stiftungszweck, der den Willen des Stifters weitgehend berücksichtigt, beschließen.

(2) Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder des Vorstandes und des Kuratoriums. Der neue Stiftungszweck hat ebenfalls gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken zu dienen.

§ 14

Auflösung der Stiftung

(1) Nach dem Willen des Erblassers soll die Stiftung mindestens bis zum Jahre 2030 geführt werden.

(2) Nach Ablauf dieser Frist können Vorstand und Kuratorium gemeinsam mit einer Mehrheit von drei Vierteln ihrer Mitglieder die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck weiterhin nachhaltig zu erfüllen.

§ 15

Vermögensanfall

(1) Bei der Auflösung der Stiftung fällt das noch vorhandene Vermögen zu einem Viertel Anteil an die Ev. Brüdergemeinde Neuwied und zu drei Vierteln Anteil an die Ev. Kirchengemeinde Neuwied oder deren Rechtsnachfolger, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden haben.

(2) Für den Fall, dass eine der beteiligten Kirchengemeinden zum Zeitpunkt der Auflösung nicht mehr besteht und auch kein Rechtsnachfolger vorhanden ist, verbleibt der entsprechende Vermögensanteil im Eigentum des Ev. Kirchenkreises Wied zur Verwendung für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke.

§ 16

Unterrichtung der Stiftungsaufsichtsbehörde

Das Landeskirchenamt der Ev. Kirche im Rheinland ist auf Wunsch jederzeit über alle Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten.

Das Kirchengesetz vom 18. Januar 1979 über die kirchliche Aufsicht für rechtsfähige Stiftungen findet für diese Stiftung sinngemäß Anwendung.

§ 17

Stellung des Finanzamtes

Unbeschadet der sich aus dem Stiftungsaufsichtsgesetz ergebenden Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über

Satzungsänderungen und über die Auflösung der Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen.

Für Satzungsänderungen, welche die Zweckbestimmung der Stiftung betreffen, ist die Einwilligung des Finanzamtes einzuholen.

§ 18

Inkrafttreten der Satzung

(1) Diese Satzung hat die Kreissynode des Ev. Kirchenkreises Wied auf ihren Tagungen am 24. Oktober 1983, 16. Juni 1984 und 6. November 2021 beschlossen. Sie tritt nach Genehmigung durch die Kirchenleitung mit Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

(2) Zukünftige Satzungsänderungen bedürfen der gemeinsamen Beschlussfassung durch den Kreissynodalvorstand als Stiftungsvorstand und das Kuratorium sowie die Zustimmung der Kreissynode.

Die kirchenaufsichtliche Genehmigung ist einzuholen.

Neuwied, 19. Mai 2022

Siegel

Kirchenkreis Wied
gez. Unterschriften

Siegel

Genehmigt
Düsseldorf, den 19. Juli 2022
Evangelische Kirche im Rheinland
Das Landeskirchenamt

Bekanntgabe eines neuen Kirchensiegels

1684832

Az. 42-2:15006

Düsseldorf, 19. Juli 2022

Verband:

Interessengemeinschaft
Evangelischer Tageseinrichtungen
für Kinder in Bonn

Kirchenkreis:

Bonn

Umschrift des Kirchensiegels: INTERESSENGEMEINSCHAFT
EVANGELISCHER TAGESEIN-
RICHTUNGEN FÜR KINDER IN
BONN

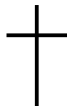
mit Wirkung vom:

1. Januar 2022



Das Landeskirchenamt

Personal- und sonstige Nachrichten



*Meine Seele hängt an dir;
deine rechte Hand hält mich.*

Psalm 63,9

Verstorben sind:

Pfarrer i.R. Friedrich Eichner am 9. Juni 2022 in Remscheid, zuletzt Pfarrer in einer Pfarrstelle des Kirchenkreises Lennep, geboren am 5. September 1937 in Triebel, Kreis Sorau, ordiniert am 12. Dezember 1965 in Köln-Zollstock.

Pfarrer i.R. Horst Walter Grodde am 16. Mai 2022 in Aachen, zuletzt Pfarrer in der Kirchengemeinde Bedburg-Niederaußem, geboren am 18. Juni 1933 in Stangenwalde/Westpreußen, ordiniert am 6. Juli 1969 in Niederaußem.

Pfarrer i.R. Johannes Gerhard Jacob Marcus am 20. Juni 2022 in Bergisch Gladbach, zuletzt Pfarrer in der Kirchengemeinde Frechen, geboren am 4. Dezember 1930 in Duisburg-Hamborn, jetzt Duisburg, ordiniert am 23. Juni 1963 in Köln-Kalk-Humboldt.

Pfarrer i.R. Peter Otto Werner Merx am 5. Juni 2022 in Wuppertal, zuletzt Pfarrer in der Kirchengemeinde Elberfeld-Nord, geboren am 7. April 1953 in Remscheid, ordiniert am 27. Mai 1984 in Barmen-Gemarke.

Pfarrer i.R. Rainer Romahn am 6. Juli 2022 in Meisenheim, zuletzt Pfarrer bei der Stiftung Kreuznacher Diakonie, geboren am 22. Februar 1936 in Waldbröl, ordiniert am 29. November 1964 in Essen-Schonneck.

Pfarrer i.R. Hellmuth Schareina am 2. Juni 2022 in Trier, zuletzt Pfarrer in der Kirchengemeinde Kleinich, geboren am 10. Mai 1931 in Daaden, ordiniert am 31. Juli 1960 in Trier.

Pfarrerinnen Caroline Elisabeth Wachsmuth am 4. Juli 2022 in Krefeld, zuletzt Pfarrerin des Gemeindeverbandes Krefeld (Schulpfarrstelle), geboren am 27. Januar 1965 in Köln-Lindenthal, ordiniert am 14. Januar 1996 in Oberhausen.

Pfarrer i.R. Manfred Heinz Wiegand am 2. Juni 2022 in Düsseldorf, zuletzt Pfarrer in einer Pfarrstelle des Kirchenkreises Leverkusen, geboren am 15. Dezember 1933 in Bochum, ordiniert am 9. Juni 1968 in Hochdahl.

Pfarrer i.R. Knut-Werner Wunderlich am 6. Juni 2022 in Bonn, zuletzt Pfarrer im Kirchenverband Köln und Region, geboren am 23. November 1954 in Wuppertal, ordiniert am 8. September 1984 in Köln.

Errichtung einer Pfarrstelle:

In der Ev. Kirchengemeinde Köln-Dünnwald, Kirchenkreis Köln-Rechtsrheinisch, ist mit Wirkung vom 1. Juli 2022 eine 2. Pfarrstelle „Entlastung des Superintendenten“ errichtet worden.

Aufhebung von Pfarrstellen:

In der Ev. Kirchengemeinde Mülheim am Rhein, Kirchenkreis Köln-Rechtsrheinisch, ist mit Wirkung vom 1. Juli 2022 die 3. Pfarrstelle „Entlastung der Superintendentin“ aufgehoben worden.

In der Ev. Kirchengemeinde Mülheim am Rhein, Kirchenkreis Köln-Rechtsrheinisch, ist mit Wirkung vom 1. Juli 2022 die 4. Pfarrstelle aufgehoben worden.

Pfarrstellenausschreibungen:

Die 2. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Daaden im Kirchenkreis Altenkirchen ist ab sofort mit einem Dienstumfang von 100 Prozent durch das Presbyterium zu besetzen.

Wir suchen zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Pfarrerin einen Pfarrer, oder ein Pfarrehepaar mit Freude

- an einer lebendigen und lebensnahen Verkündigung des Wortes Gottes,
- an der Gestaltung vielfältiger Gottesdienstformate für unterschiedliche Zielgruppen,
- an der Begegnung mit Menschen aller Altersgruppen und an generationenverbindenden Angeboten,
- an der seelsorglichen Begleitung von Menschen jeden Alters in besonderen Lebenssituationen durch Besuche und Kasualien,
- an einer lebendigen Konfirmandenarbeit im Team mit Ehrenamtlichen,
- an wertschätzender Begleitung von haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden,
- an diakonischen Aufgaben,
- an der Arbeit im ländlichen Raum,
- an einer offenen und vertrauensvollen Zusammenarbeit mit dem Presbyterium,
- an der konzeptionellen Weiterentwicklung der Kirchengemeinde und der Region,
- an der Mitgestaltung und Pflege von Kontakten in Ökumene und Allianz.

Wir sind eine lebendige Gemeinde mit

- ca. 4000 Gemeindemitgliedern in den Orten Biersdorf, Daaden, Derschen, Emmerzhausen, Mauden, Niederdreisbach und Schutzbach, mit kompetenten haupt- und nebenamtlichen Mitarbeitenden, einer Gemeindefereferentin und einer Pfarrerin mit 100-Prozent-Dienstumfang, veinem umsichtig arbeitenden Gemeindebüro, das der Gemeinde auch als erste Anlaufstelle dient,
- einer dreigruppigen Kindertagesstätte,
- der Ev. Barockkirche und nahe liegendem Gemeindehaus als Zentrum des Gemeindelebens und drei landeskirchlichen Gemeinschaften in den Orten Derschen, Emmerzhausen und Niederdreisbach,
- dem Chor „Klangschmiede“,

- einem vielfältigen kirchenmusikalischen Konzertangebot,
- einer Kooperation in der Jugendarbeit mit dem CVJM „Hahnengel“,
- einer Sozialstation und einer Tagespflegeeinrichtung in ökumenischer Zusammenarbeit.

Wir bieten:

- eine langfristige Perspektive über 2030 hinaus,
- ein Pfarrhaus in unmittelbarer Nähe der Kirche,
- eine gute Zusammenarbeit mit drei benachbarten Kirchengemeinden auf der Grundlage eines sich kontinuierlich weiterentwickelnden Regionenkonzepts,
- Zusammenarbeit mit kreativen und motivierten Menschen, die Gemeinde zukunftsfähig entwickeln wollen.

Die unierte Kirchengemeinde Daaden liegt in einem überwiegend evangelisch geprägten Tal im nördlichen Westerwald, ca. 25 km südwestlich von Siegen. Ihr geistliches Umfeld ist besonders durch die Siegerländer Erweckungsbewegung geprägt. Daaden ist Sitz der Verbandsgemeindeverwaltung und bietet eine gute ärztliche Versorgung vor Ort. Grund- und weiterführende Schulen gibt es vor Ort oder in der Nachbarkommune (mit Bahnanbindung). Daaden ist umgeben von einer abwechslungsreichen Mittelgebirgslandschaft mit einem hohen Erholungswert und vielfältigen Freizeitangeboten (z.B. Schwimmen, Wandern, Mountain-Biking).

Weitere Informationen finden Sie auf der Homepage unserer Kirchengemeinde www.hahnengel.de. Auskünfte erteilen auch die Vorsitzende des Presbyteriums, Pfarrerin Kirsten Galla, Tel. 02743 7190636, Mail: kirsten.galla@ekir.de, oder der stellv. Vorsitzende Alfred Geduldig, Tel. 02743 564, Mail: alfred.geduldig@ekir.de.

Wir freuen uns über Ihre aussagekräftige Bewerbung innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes, vorausgesetzt Sie besitzen die Wahlfähigkeit nach § 2 Absatz 1 Pfarrstellengesetz.

Richten Sie Ihre Bewerbung bitte an: Presbyterium der Ev. Kirchengemeinde Daaden über die Superintendentin Andrea Aufderheide, Stadthallenweg 16, 575610 Altenkirchen.

Die Evangelische Kirchengemeinde Hilden sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Pfarrerin/einen Pfarrer/ein Pfarrehepaar (m/w/d). Der Dienstumfang beträgt 100 Prozent.

Die Stadt Hilden mit ca. 55.000 Einwohnern liegt zwischen Köln und Düsseldorf, hat eine ausgezeichnete Infrastruktur, wozu auch alle Formen von Kindergärten und Schulen gehören.

Die Evangelische Kirchengemeinde zeichnet sich durch ihre Größe aus (ca. 13.000 Gemeindeglieder). Dadurch sind viele Synergieeffekte möglich, alle Arbeitsbereiche sind hauptamtlich besetzt. Es gibt ein engagiertes Presbyterium und sehr viele ehrenamtliche Mitarbeitende.

Die Gemeinde hat drei Kirchen mit jeweils angrenzenden Gemeindezentren. Alle drei Kirchen haben ihren Charme. Besonders erwähnenswert ist die ca. 800 Jahre alte Reformationskirche in der Hildener Fußgängerzone, der die hier ausgeschriebene Pfarrstelle formal zugeordnet ist. Sie bietet viele Gestaltungsmöglichkeiten von Gottesdiensten über Konzerte bis hin zu Projekten im Sinne der Citykirchenarbeit.

Die pastoralen Aufgaben werden zurzeit von zwei Pfarrern und zwei Pfarrerinnen sowie zwei Diakoninnen durchgeführt. Amtshandlungen und Gottesdienste werden gleichmäßig

verteilt, auf regelmäßige freie Tage und Wochenenden wird geachtet und die Urlaubs- und Fortbildungsververtretung ist im Team immer gewährleistet. Prädikantinnen und Prädikanten unterstützen die gottesdienstlichen Angebote.

In den Gemeindezentren, aber auch im eigenen Jugendhaus findet Kinder- und Jugendarbeit statt. Für Freizeiten steht ein eigenes Jugendlandheim zur Verfügung. Eine umfangreiche Seelsorge- und Seniorenarbeit wird von Hauptamtlichen geleitet und Ehrenamtliche ausgebildet und begleitet. Die gemeindeeigene Ev. Erwachsenenbildung bietet ein vielfältiges Programm und Kursangebote. Nicht zuletzt ist die Kirchengemeinde Hilden bekannt für eine breit aufgestellte Kirchenmusik mit vielen Ensembles.

Die Kirchengemeinde Hilden lebt vor allem von engagierten Ehrenamtlichen. Der Vorsitz und die Leitung aller Fachausschüsse sind zurzeit ehrenamtlich besetzt. Lektorinnen und Lektoren bieten Andachten neben den vielfältigen Gottesdiensten an.

Auf der Kirchenkreisebene arbeiten wir eng mit der Evangelischen Kirchengemeinde in der Nachbarstadt Haan zusammen und bilden einen sog. Kooperationsraum.

Lebendige Kontakte bestehen zum Evangelischen Schulzentrum in Hilden. Wir pflegen eine gute ökumenische Zusammenarbeit mit den anderen christlichen Kirchen in Hilden und sind auch kommunal gut vernetzt.

Wir suchen eine Pfarrperson bzw. ein Pfarrehepaar (m/w/d), die sich offen und kreativ in das Pastoralteam einbringt/einbringen und daneben eigene Schwerpunkte setzen. Sie sollten Freude an der Arbeit mit Jugendlichen haben, insbesondere an der Arbeit mit Konfirmandinnen und Konfirmanden. Sie sind offen für vielfältige Formen von Verkündigung und Spiritualität, setzen Schwerpunkte, gerne auch im digitalen Raum.

Bei der Wohnungssuche sind wir natürlich mit unseren Netzwerken behilflich. Ein gut ausgestattetes Büro steht im Gemeindezentrum Mitte zur Verfügung.

Die Pfarrstelle kann nur mit Personen besetzt werden, die die Wahrfähigkeit nach § 2 Absatz 1 Pfarrstellengesetz haben.

Auf unserer Webseite www.evangelisches-hilden.de können Sie mehr über die Gemeinde erfahren. Für Fragen wenden Sie sich bitte an Brunhilde Seitzer, E-Mail vorsitz.evangelisches-hilden@ekir.de, oder an Pfarrer Ole Hergarten, E-Mail ole.hergarten@ekir.de oder Telefon 02103 22478.

Bitte richten Sie Ihre schriftliche Bewerbung, gerne auch per E-Mail, innerhalb von vier Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes über den Superintendenten Pfarrer Frank Weber, Goethestraße 12, 40822 Mettmann, E-Mail superintendentur.mettmann@ekir.de, an das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Hilden.

Die Evangelische Kirchengemeinde Meckenheim bietet ab sofort eine 100-Prozent-Stelle in der Nähe von Bonn in einer lebensnahen Kirchengemeinde mit viel Gestaltungsspielraum.

Das familienfreundliche Meckenheim – in einer landschaftlich schönen Lage – mit ca. 25.000 Einwohnern und guten Verkehrsverbindungen zur Universitätsstadt Bonn verfügt über alle Schularten und vielfältige Freizeitangebote.

Das Angebot unserer Kirchengemeinde Meckenheim ist sehr vielfältig und am Leben orientiert: in den Gottesdiensten und in den besonderen Schwerpunkten Kirchenmusik, Kinder- und Jugendarbeit und inklusive Arbeit. Die ausgeschriebene Gemeinde-Pfarrstelle ist langfristig gesichert und Teil eines

Pfarrteams, das außerdem aus zwei Pfarrerinnen (jeweils 100 Prozent) besteht. Daneben gibt es ein großes Team von Hauptamtlichen, u.a. mit pädagogischen und kirchenmusikalischen Qualifikationen. Über 300 Ehrenamtliche und zehn kirchenmusikalische Ensembles bereichern das gemeindliche Leben.

Unsere Gemeinde mit ca. 6500 Mitgliedern ist in einer dynamischen Situation: Die Entscheidung, welches der drei Kirchenzentren erhalten und ausgebaut werden soll, ist gefallen. Das hält die Finanzen der Kirchengemeinde solide. Nun geht es darum, miteinander zu entwickeln, wie die lebendige Gemeindegemeinschaft unter einem Dach zusammengeführt und weiterentwickelt werden kann.

Mit der ausgeschriebenen Pfarrstelle ist die Zuständigkeit für einen der drei Seelsorgebezirke verbunden. Die Zuordnung zu den inhaltlichen Gemeindepunkten kann unter den Pfarrpersonen verabredet werden.

Es gibt viel Spielraum, zeitgemäße Angebote im Gemeindeleben zu erproben – das gilt auch für Gottesdienste.

Wir suchen eine Pfarrperson (m/w/d), die

- Freude daran hat, Gestaltungsspielräume zu nutzen,
- flexibel und teamfähig ist,
- bereit ist, die gemeindlichen Veränderungen in Richtung auf ein Zentrum mitzugestalten,
- die Gabe hat, die Ideen und Impulse von anderen Menschen aufzugreifen.

Auch für die Aufteilung der Pfarrstelle in zwei 50-Prozent-Stellen sind wir offen.

Im Sinne eines verantwortlichen und fürsorglichen Umgangs mit den Kräften der Pfarrpersonen hat das Presbyterium Vereinbarungsgespräche auf der Basis von „Zeit für's Wesentliche“ eingeführt.

Mit der Pensionierung des bisherigen Pfarrers wurde die Stelle zum 1. Juni 2022 frei.

Wir laden Sie ein, sich selbst zu orientieren: www.meckenheim-evangelisch.de

Auf die Pfarrstelle können sich Personen bewerben, die die Wahlfähigkeit nach § 2 Absatz 1 Pfarrstellengesetz haben.

Für weitere Auskünfte stehen gerne zur Verfügung: Dr. Simone Gangl (stellv. Vorsitzende, Tel. 0176 62624915) oder Pfarrerin Ingeborg Dahl (02225 704940).

Ihre Bewerbung richten Sie bitte innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an das Presbyterium der Ev. Kirchengemeinde Meckenheim, über die Superintendentur des Kirchenkreises Bad Godesberg-Voreifel, Akazienweg 6, 53177 Bonn, oder per E-Mail an superintendentur.badgodesberg-voreifel@ekir.de.

Die Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Vierthaler ist nach dem Wechsel des bisherigen Inhabers in einen Auslandsdienst zum 1. September 2022 durch das Presbyterium zu 100 Prozent wieder zu besetzen.

Die Kirchengemeinde Vierthaler, mitten im überwiegend ländlich geprägten UNESCO Welterbe Oberes Mittelrheintal, ist vor zehn Jahren durch Fusion der Gemeinden Bacharach-Steeg und Oberdiebach-Manubach entstanden. Zu ihr gehören vier bedeutsame historische Kirchbauten und zurzeit etwa 1700 Gemeindeglieder. Gemeinsam mit vier weiteren Kirchengemeinden gehört die Gemeinde Vierthaler zur kooperativen Südregion des Kirchenkreises Koblenz.

Die Gemeinde steht neuen Wegen in der Gemeindegemeinschaft gegenüber. Sie ist Trägerin der Ev. Kindertagesstätte Sonnenstrahl sowie der Ev. Regionalstelle für Kinder- und Jugendarbeit, die gemeinsam mit der Ev. Kirchengemeinde Emmelshausen-Pfalzfeld betrieben wird. In der Gemeinde ist eine große Zahl engagierter, ehrenamtlicher Mitarbeiter tätig.

Wöchentlich finden zwei Gottesdienste sowie monatliche Zentralgottesdienste statt. Durch mehrere Prädikanten/innen ist ein freies Wochenende pro Monat für die Pfarrperson möglich.

Die Wiederbesetzung der Stelle zu 100 Prozent ist durch den Kirchenkreis mit der Maßgabe verknüpft, dass die regionale Zusammenarbeit unterstützt und konzeptionell weiterentwickelt wird, besonders im Hinblick auf das Pfarrstellenkonzept 2030.

Wir suchen eine Pfarrperson (m/w/d) oder ein Pfarrehepaar, die/das neben der Fähigkeit Menschen das Evangelium mit einer lebensnahen Verkündigung und zugewandter Seelsorge nahe zu bringen, die Bereitschaft mitbringt, sich kollegial in unser Team aus haupt-, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden einzubringen.

Bei Interesse kann eine geräumige Pfarrwohnung im Gemeindehaus in Oberdiebach bezogen werden. Eine Grundschule ist im Bereich unserer Kirchengemeinde vorhanden, weiterführende Schulen gibt es in den umliegenden Städten Bingen, Oberwesel und Stromberg. Eine gute Bahn- und Autobahn-Anbindung ist vorhanden.

Die Pfarrstelle kann nur mit Personen besetzt werden, die die Wahlfähigkeit nach § 2 Absatz 1 Pfarrstellengesetz haben.

Nähere Informationen finden Sie unter www.kirchengemeinde-vierthaler.de. Für weitere Auskünfte steht Ihnen gern auch Edith Bellendir (stellvertretende Vorsitzende des Presbyteriums) zur Verfügung (Tel. 06743 1555, E-Mail edith.bellendir@ekir.de).

Bewerbungen richten Sie bitte innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Vierthaler über den Superintendenten des Kirchenkreises Koblenz, Mainzer Straße 81, 56075 Koblenz.

Die Evangelische Kirchengemeinde Porz-Wahn-Heide sucht für den 1. Bezirk an der Martin-Luther-Kirche ab dem 1. Januar 2023 eine Pfarrerin/einen Pfarrer oder ein Pfarrehepaar in Vollzeit (100-Prozent-Stellenumfang).

Die Gemeinde mit den beiden Pfarrbezirken (4700 Gemeindeglieder insgesamt) liegt am Südrand des rechtsrheinischen Kölner Stadtbezirks Porz. Umgeben von viel Natur (Wahner Heide, Königsforst, Rhein), aber auch ausgebauter Infrastruktur und vielfältigem kulturellem Angebot lässt es sich hier gut leben.

Beide Pfarrbezirke haben gut ausgestattete Gemeindezentren, neben der Martin-Luther-Kirche in Wahnheide für den 1. Bezirk die Friedenskirche in Porz-Urbach für den 2. Bezirk. In fußläufiger Nähe zur Martin-Luther-Kirche mit dem Gemeindebüro steht ein geräumiges, frei stehendes Pfarrhaus mit Garten zur Verfügung.

Das Pfarrteam besteht aus insgesamt zwei Pfarrstellen mit Unterstützung der Gemeindegemeinschaft.

Weiterhin steht eine Diakonin an der Martin-Luther-Kirche zur Verfügung in der Jugend- und Gemeindepädagogik, im Konfirmandenunterricht und in der Verkündigung.

Zum Team der Mitarbeitenden vor Ort gehören weiterhin eine Kirchenmusikerin (A-Stelle), eine Gemeindegewerkin für die Seniorenarbeit und ein Küster mit Reinigungskraft.

Die Gemeinde ist dem Ev. Verwaltungsverband Köln-Rechtsrheinisch angeschlossen. Die Presbyteriumssitzungen werden kompetent vorbereitet und begleitet mit allen Personal-, Finanz- und Bauangelegenheiten.

Unsere Gemeinde möchte die Vielfalt der Begegnungen ermöglichen.

Hier werden Angebote ehrenamtlich zusammen mit dem hauptamtlichen Mitarbeiterteam geleitet.

Ein Schwerpunkt der Gemeindegewerkin in der Martin-Luther-Kirche liegt in der Musik.

Neben den zahlreichen Konzerten und Aufführungen von anspruchsvollen, größeren Werken ist die musikalische Arbeit eingebunden in das Gemeindeleben und in die gottesdienstliche Verkündigung.

Die Kantorei, zwei weitere Chöre und das symphonische Blasorchester haben zahlreiche Mitglieder, welche sich der Gemeinde verbunden fühlen.

In der Friedenskirche des benachbarten Bezirks bereichert die herausragende Edskes-Orgel das musikalische Angebot.

Die Zusammenarbeit mit den pfarramtlichen Kollegen der Porzer Nachbargemeinde wird gepflegt.

Vertretungen, sollten diese über das hiesige Pfarrteam nötig sein, werden unkompliziert verabredet.

Wir bieten einen verlässlich freien Tag in der Woche und durch die etablierte Gottesdiensttaktung regelmäßig predigtfreie Wochenenden.

Die Ökumene hat einen großen Stellenwert.

Das Presbyterium ist sich der gegenwärtigen Herausforderung an die Gemeindegewerkin und Neustrukturierung durch anstehende Ruhestände im hauptamtlichen Team der Mitarbeitenden bewusst. Die stabile finanzielle Situation der Gemeinde lässt es zu, hier mit umsichtiger Planung die Veränderungen anzugehen.

Das Presbyterium freut sich darauf, zusammen mit der/dem zukünftigen Stelleninhaber/in den vor uns liegenden Weg zu gestalten und zu entwickeln.

Gemeinsam mit dem derzeitigen Pfarrer im pastoralen Dienst im Übergang (PDÜ) und der Gemeindeberatung wurden erste Schritte in die Wege geleitet.

Die Gemeinde freut sich, wenn Sie mit Freude die Gottesdienste mit den eigenen Gaben und Ideen gestalten mit dem Ziel einer lebendigen und lebensnahen Verkündigung des Evangeliums.

Der Umgang mit den Menschen liegt Ihnen am Herzen.

Sie haben Lust, eigene Angebote und Ideen einzubringen und bisherige Wege mit uns in eine neue Zeit zu führen.

Dazu erwarten wir von Ihnen Teamfähigkeit, Kommunikationsbereitschaft und konzeptionelles Denken und Planen.

Erfahrung mit dem Umgang digitaler Medien für die Öffentlichkeitsarbeit ist wünschenswert.

Auf die Pfarrstelle können sich Personen bewerben, die die Wahlfähigkeit nach § 2 Absatz 1 Pfarrstellengesetz haben.

Weitere Informationen über das Gemeindeleben finden Sie auf unserer Homepage <https://www.kirche-porz-wahnheide.de>.

Ansprechpartner sind:

die Vorsitzende des Presbyteriums, Frau Kirsten Hancke (Tel. 02203 294118, Mail kirsten.hancke@ekir.de) und Pfarrer Dirk Vanhauer (Tel. 02203 22816, Mail dirk.vanhauer@ekir.de).

Bewerbungen sind bis drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an die Vorsitzende des Presbyteriums über den Superintendenten des Kirchenkreises Köln-Rechtsrheinisch, Pfarrer Torsten Krall, Wuppertaler Straße 21a, 51067 Köln, postalisch einzureichen.

Wir, die Ev. Kirchengemeinde Bracht-Breyell und die Ev. Kirchengemeinde Kaldenkirchen fusionieren zum 1. Januar 2023 zur Ev. Kirchengemeinde An der Nette. Zu diesem Termin sind 1,5 Pfarrstellen in unserer neuen Gemeinde zu besetzen, da die Pfarrstelle der einen Gemeinde zum Juli 2022 vakant geworden ist und die Pfarrstelle der anderen Gemeinde zum November 2023 durch Pensionierung des Stelleninhabers vakant werden wird. Idealerweise würden wir die 1,5 Stellen in zwei Bezirken gerne gemeinsam mit einem Pfarrehepaar besetzt sehen. Es ist aber auch möglich, sich als Pfarrperson alleine auf eine Stelle mit einem Dienstumfang von 100 Prozent oder auf die zweite Pfarrstelle mit einem Dienstumfang von 50 Prozent zu bewerben. Wir möchten beide Stellen gerne schon zum 1. Januar 2023 neu besetzen. Der Aufbau der Gemeindegewerkin und die jeweilige Aufteilung der pfarramtlichen Arbeit erfolgen bezirksübergreifend in freier Verabredung der Stelleninhaber*innen.

Wir gehören als Ev. Kirchengemeinde An der Nette zum Kirchenkreis Krefeld-Viersen und sind Teil der größeren Region An Nette und Niers, zu der auch noch die Kirchengemeinden Grefrath und Lobberich gehören. Eine enge Zusammenarbeit in der Region findet seit Jahren statt und soll künftig fortgeführt werden.

Der Bekenntnisstand der Gemeinde ist uniert. Unsere fusionierte Gemeinde erstreckt sich im Kreis Viersen entlang der Grenze zu den Niederlanden über die Orte Schaaug, Breyell, Bracht, Kaldenkirchen und Leuth. Wir sind Teil einer landschaftlich attraktiven Wald- und Seen-Region im Naturpark Maas-Schwalm-Nette in verkehrsgünstiger Lage (Bahnhöfe in Kaldenkirchen und Breyell, Anschlüsse zur Autobahn A 61). Der Großteil der Ortschaften gehört kommunal zur Stadt Nettetal, nur der Ort Bracht gehört kommunal zur Gemeinde Brüggen. Derzeit gehören zu unserer Gemeinde 4400 Mitglieder in zwei Seelsorgebezirken (Bracht-Breyell und Kaldenkirchen). Alle Schulformen sind in der Stadt Nettetal vorhanden.

Wir betrachten die Fusion unserer beiden Gemeinden als eine große Chance, um evangelisches Gemeindeleben in unserer Region nachhaltig zu stärken. Es besteht Offenheit für eine neue Gestaltung des gottesdienstlichen Lebens. Unsere Presbyterien sind bereit, dazu neue Wege zu gehen. Dabei wollen wir die evangelische Kita in Breyell und das Jugendzentrum (OKJA) in Kaldenkirchen einbinden. Ca. 25 angestellte Mitarbeiter*innen und viele engagierte Ehrenamtliche freuen sich auf neue Pfarrpersonen. Neben drei Kirchen und zwei Gemeindehäusern sind wir Mitnutzer eines ökumenischen Gemeindezentrums. Zwei Pfarrhäuser stehen zur Verfügung.

Wir wünschen uns Pfarrpersonen, die offen und wertschätzend auf Gemeindegewerkin, Ehrenamtliche und Angestellte der Gemeinde zugehen und sich als Teil eines Teams sehen. Digitale Kommunikation ist Ihnen als ein Baustein für die Gestaltung der Gemeindegewerkin wichtig. Sie begreifen gelebte Ökumene als Bereicherung, an der Sie aktiv mitarbeiten wollen. Sie haben Ideen zur Zukunftsgestaltung des Lebens einer frisch fusionierten Gemeinde und wollen hier prägend wirken.

Wenn Sie Freude an der Arbeit mit Menschen haben, sich mit uns gemeinsam auf die Suche machen mögen, wie Kirche im ländlichen Raum vor dem Hintergrund der gesellschaftlichen Entwicklung gelebt werden kann, Freude daran haben, Gottesdienste mit der Gemeinde zu feiern und auch daran, alternative Gottesdienstformen zu entwerfen und durchzuführen, Lust darauf haben, Menschen die Frohe Botschaft des Glaubens kreativ und zeitgemäß zu erschließen, nicht alles selbst machen, sondern es Ihnen gelingt, Menschen für Projekte zusammenzuführen oder als Ehrenamtliche zu gewinnen, sensibel mit unterschiedlichen Zielgruppen und Milieus umgehen können, teamfähig und kommunikativ sind und ein „offenes Ohr“ für die Anliegen von Gemeindemitgliedern und Mitarbeitenden haben, dann freuen wir uns sehr auf ein Gespräch mit Ihnen und auf Ihre Bewerbung!

Weitere Auskünfte erteilen die Kirchmeisterin der Gemeinde Bracht-Breyell, Heide Baldus (Tel. 02157 7311), und die stellvertretende Vorsitzende des Presbyteriums Kaldenkirchen, Inge Dammer-Peters (Tel. 0172 9588800). Schauen Sie gern ins Internet: www.kirche-kaldenkirchen.de; www.facebook.com/Ev.KirchengemeindeBrachtBreyell.

Der derzeitige Stelleninhaber in Kaldenkirchen steht bis zu seinem Ruhestandseintritt im November 2023 als Kollege zur Einarbeitung und anfänglichen Entlastung zur Verfügung.

Die Ev. Kirchengemeinde Bracht-Breyell besetzt eine volle Stelle. Die Ev. Kirchengemeinde Kaldenkirchen besetzt eine halbe Pfarrstelle. Beiden Presbyterien werden die Bewerbungsunterlagen für beide Stellen vorgelegt. An den Bewerbungsgesprächen sind Mitglieder beider Presbyterien beteiligt. Die Pfarrstellen können nur mit Personen besetzt werden, die die Wahlfähigkeit nach § 2 Absatz 1 Pfarrstellengesetz haben. Bewerbungen richten Sie bitte innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes über die Superintendentin des Ev. Kirchenkreises Krefeld-Viersen, Frau Dr. Barbara Schwahn, An der Pauluskirche 1, 47803 Krefeld, E-Mail: superintendentur.krefeld-viersen@ekir.de an die Ev. Kirchengemeinde Bracht-Breyell und die Ev. Kirchengemeinde Kaldenkirchen, Lötscher Weg 1, 41334 Nettetal.

Die Kirchengemeinde Lüttringhausen im Kirchenkreis Lennep sucht für ihre 1. Pfarrstelle zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Pfarrerin/einen Pfarrer (m/w/d) im eingeschränkten Dienst (50 Prozent). Die Besetzung erfolgt durch das Presbyterium der Kirchengemeinde.

Die Kirchengemeinde Lüttringhausen gehört zum Bergischen Städtedreieck und liegt gut angebunden an Köln und Düsseldorf. Sie ist eine lebendige Gemeinde, in der Menschen unterschiedlicher Generationen zu Hause sind. In der Gemeinde engagieren sich viele ehrenamtlich und tragen zu einem bunten kirchlichen Leben bei. Die Website spiegelt manches davon wider: <https://luettringhausen.ekir.de/>. Wie es „E.K.I.R. – 2030“ auf den Punkt bringt, will die Gemeinde Kirche von der Lebenswelt der Menschen her denken und leben; das schließt ein, eigene Strukturen zu sichten und für eine lebendige, vielfältige Zukunft anzupassen. Dabei u.a. über den eigenen Kirchturm hinaus zu blicken und mit Nachbargemeinden in der Region nach zukunftsfähigen Wegen zu suchen, nimmt zurzeit seinen Anfang.

Die Gemeinde wünscht sich eine Pfarrerin/einen Pfarrer, die/der gern im Pfarrteam (ein Kollege, eine Kollegin) an der Gemeinde Jesu Christi mitbaut, die/der Gottes Wort alltagsnah verkündigt, Seelsorge übt, zum Glauben Mut macht, im christlichen Leben bestärkt und im Leitungsteam Mitverantwortung übernimmt. Geboten wird ein Team engagierter

Ehren- und Hauptamtlicher, zu denen u.a. zwei Jugendmitarbeitende (150 Prozent), zwei Kirchenmusiker (115 Prozent), zwei Küster:in (150 Prozent) und zahlreiche Erzieher:innen gehören. Die Gemeinde hat zwei Kirchen: ein bergisch-spätbarockes Gotteshaus (neben einem Gemeindezentrum Baujahr 1997) sowie (3,5 km entfernt) eine kleine Kirche Baujahr 1955; zur Gemeinde gehören eigene Kindertageseinrichtungen und Eltern-Kind-Gruppen, Chöre, Bläserchöre und eine Reihe von selbstständig arbeitenden Kreisen. Vor Ort gibt es Grund- und weiterführende Schulen, Geschäfte und Ärzte. Bei der Wohnungssuche ist die Gemeinde gern behilflich. Die Ausgestaltung des 50-Prozent-Dienstes soll gabenorientiert im Team und mit dem Presbyterium vereinbart werden. Wir sind gespannt auf Ihre Schwerpunktsetzungen und Akzente, die Sie einbringen möchten. Auf die Pfarrstelle können sich Personen bewerben, die die Wahlfähigkeit nach § 2 Absatz 1 Pfarrstellengesetz haben.

Auf Kontakt und Gespräche mit Ihnen freuen sich: Pfarrerin Kristiane Voll (kristiane.voll@ekir.de, 02191 55712) und Pfarrer Oliver Rolla (oliver.rolla@ekir.de, 0212 2215235).

Ihre Bewerbung richten Sie bitte innerhalb von drei Wochen nach Erscheinungsdatum dieses Amtsblattes über die Superintendentur des Evangelischen Kirchenkreises Lennep, Geschwister-Scholl-Straße 1A, 42897 Remscheid, an die Evangelische Kirchengemeinde Lüttringhausen, Ludwig-Steil-Platz 1B, 42899 Remscheid.

Die Kirchengemeinde Völklingen-Warndt, Kirchenkreis Saar-West, sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Pfarrerin oder einen Pfarrer für die 1. Pfarrstelle. Die Stelle ist mit einem Dienstumfang von 100 Prozent durch das Presbyterium wieder zu besetzen. Die Evangelische Kirchengemeinde Völklingen-Warndt hat rund 4600 Gemeindemitglieder.

Sie liegt an der Saar, die die Ostgrenze der Gemeinde darstellt und hat Frankreich als Nachbarn im Westen; sie besteht aus sechs Stadtteilen der Mittelstadt Völklingen und sechs Ortsteilen der Gemeinde Großrosseln. Die 1. Pfarrstelle umfasst den Seelsorgebereich Geislautern, Ludweiler und Wehrden. Die 2. Pfarrstelle, die von einem Pfarrer ausgefüllt wird, wird nach dem Eintreten dieses Pfarrers in den Ruhestand im Jahr 2028 nicht mehr besetzt werden. Die Ev. Kirchengemeinde Völklingen-Warndt wird mit der Ev. Versöhnungskirchengemeinde Völklingen fusionieren bzw. eine Gesamtkirchengemeinde bilden, mit dann zwei Pfarrstellen, zu der die hier ausgeschriebene Pfarrstelle gehören wird. Zur 1. Pfarrstelle gehört eine Kirche mit einem besonderen kirchengeschichtlichen Hintergrund: Die Kirche in Ludweiler hat ihre Wurzeln in der Ortsgründung durch Hugenotten.

Eine freie Wohnungswahl innerhalb der Gemeindegrenzen ist erwünscht. Die Gemeinde mit uniertem Bekenntnisstand erhofft sich eine Pfarrerin, einen Pfarrer mit einer evangeliumsgemäßen Verkündigung. Ein Schwerpunkt der kirchengemeindlichen Tätigkeit sind die Angebote für Kinder und Heranwachsende.

Wir wünschen uns, dass die Pfarrerin/der Pfarrer Menschen anspricht, dass sie/er seelsorglich tätig ist, die vorhandenen Gruppen und Kreise der Gemeinde begleitet, unterstützt und fördert und die guten ökumenischen Beziehungen pflegt und stärkt. Die Gemeinde hat ein im Altersdurchschnitt junges Presbyterium und eine große Anzahl ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Teamfähigkeit und engagiertes und geistliches Leiten ist erwünscht. Eine Pfarrerin/Einen Pfarrer erwartet ein interessantes und anspruchsvolles Tätigkeitsfeld mit Freiräumen für innovative Ideen. Ein Team haupt- und

ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ist bereit, sie/ihn bei den Aufgaben zu unterstützen.

Der Warndt, ein herrliches Wald- und Naturschutzgebiet im Südwesten des Saarlandes, deckt sich zu einem Teil mit der Kirchengemeinde. Bis zur Landeshauptstadt Saarbrücken sind es 15 km. Das benachbarte Elsass und Lothringen oder Luxemburg beschreiben eine interessante und schöne Umgebung. Die Gemeinde ist gut an das öffentliche Verkehrsnetz angebunden. Sie bietet zahlreiche Kindertageseinrichtungen, Grund- und Gemeinschaftsschulen, auch bilingual, sowie drei gut erreichbare Gymnasien mit unterschiedlichen Schwerpunkten. Die Infrastruktur ist gut, die Wege im Saarland sind kurz und im Radius von 5 bis 10 Kilometern ist alles Wichtige zu finden.

Es handelt sich um eine Pfarrstelle im Kooperationsraum mit der Versöhnungskirchengemeinde Völklingen. Mit Ihrer Bewerbung stimmen Sie der Weitergabe Ihrer Bewerbungsunterlagen an das Presbyterium der Versöhnungskirchengemeinde Völklingen zu. Mitglieder des Leitungsorgans der Versöhnungskirchengemeinde werden zu den Bewerbungsgesprächen beratend hinzugezogen.

Auf die Pfarrstelle können sich Personen bewerben, die die Wahlfähigkeit nach § 2 Absatz 1 Pfarrstellengesetz haben.

Für Rückfragen steht Ihnen der Vorsitzende des Presbyteriums, Pfarrer Horst Gaevert, Tel. 01714786309, zur Verfügung.

Die Bewerbungsfrist beträgt drei Wochen ab Erscheinungsdatum dieses Amtsblattes. Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung, die Sie bitte an das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Völklingen-Warndt, Völklinger Straße 90, 66333 Völklingen, über den Superintendenten des Kirchenkreises Saar-West, Pfarrer Christian Weyer, Sauerwiesweg 1, 66117 Saarbrücken, richten.

Wir sind die Ev. Kirchengemeinde Sankt Augustin Niederpleis und Mülldorf (www.ev-kirche-niederpleis.de). Als Presbyterium suchen wir eine Pfarrperson, m/w/d, 100-Prozent-Dienstumfang, unbefristet. Die Stelle kann auch geteilt werden.

Wir möchten gerne Ihre neue Heimatgemeinde werden und bieten:

- ein motiviertes, harmonisches Team von Haupt- und Ehrenamtlichen und viele selbstständig arbeitende Gruppen, die sich auf die Zusammenarbeit freuen,
- ein teamfähiges Presbyterium, das sich für ein aktives Gemeindeleben mitverantwortlich fühlt,
- eine engagierte A-Kirchenmusikerin, eine kompetente Jugendleiterin, erfahrene Mitarbeitende im Gemeindebüro, eine Küsterin und einen Küster,
- ein Familienzentrum, für das wir die Trägerschaft an den Kirchenkreis abgegeben haben, das aber fester Bestandteil unserer Gemeindegemeinschaft ist,
- eine etablierte Struktur im diakonischen Engagement,
- eine große Vielfalt an Gottesdiensten, die wir als Verkündigungsteam in unseren beiden Gemeindehäusern feiern,
- ein breites Spektrum in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen z.B. das Konfi-Camp in Kroatien mit zahlreichen jungen Teamern (www.konfi-camp.net) und die SonderBar (@ev.jugend_sonderbar),
- vielfältige kirchenmusikalische Gruppen,
- ein Pfarrhaus mit Garten (wenn gewünscht),

- großes Interesse an Ihren Ideen und Ihrer aktiven Gestaltung.

Wir suchen eine Pfarrperson

- mit Leitungserfahrung, die Lust hat, ihre Vorstellungen einzubringen,
- mit Teamfähigkeit, Empathie und Kreativität,
- mit Wertschätzung für substanzielle Verkündigung in Gottesdienst und Kasualien,
- mit seelsorglichen und pädagogischen Fähigkeiten,
- mit Begeisterung für Kinder- und Jugendarbeit,
- mit Bereitschaft zur Fortführung der sehr guten Zusammenarbeit im Kooperationsraum und der Stadt,
- mit Affinität zur Nutzung digitaler Medien,
- die die Haltung der Gemeinde zu Bewahrung der Schöpfung, Frieden und Gerechtigkeit mitträgt.

Auf die Pfarrstelle können sich Personen bewerben, die die Wahlfähigkeit nach § 2 Absatz 1 Pfarrstellengesetz haben.

Bei Fragen wenden Sie sich gerne an die stv. Vorsitzende des Presbyteriums, Frau Dirks, unter 02241 147485, katja.dirks@ekir.de, oder an Pfarrerin A. van Niekerk unter 02241 336922, almut.vanniekerk@ekir.de.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes an: das Presbyterium der Ev. Kirchengemeinde Sankt Augustin Niederpleis und Mülldorf über die Superintendentin des Ev. Kirchenkreises An Sieg und Rhein, Zeughausstraße 7–9, 53721 Siegburg, oder an superintendentur.ansiegundrhein@ekir.de.

Pfarrstellenausschreibungen:

(ohne Textverantwortung des Landeskirchenamtes)

Für die Deutschsprachige Evangelische Gemeinde in Singapur sucht die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) zum 1. August 2023 für die Dauer von zunächst sechs Jahren eine*n Pfarrer*in/ein Pfarrpaar (m/w/d).

Sie finden Informationen über die Gemeinde unter <http://evkirche.sg> sowie auf Facebook und Instagram @evkirche.sg.

Die Gemeinde inmitten einer der großen Metropolen Südostasiens, geprägt von weltweiten wirtschaftlichen Beziehungen, attraktiv für moderne Unternehmen, NGOs, Kultur und Wissenschaft, flexibel und hip, feierte Pfingsten 2022 ihr 50-jähriges Bestehen.

Sie besteht größtenteils aus Familien mit Kindern vom Krabbel- bis zum Konfirmationsalter. Die Mitglieder sind meistens deutschsprachige Expats, aber auch ein Stamm von langjährig in Singapur lebenden deutschsprachigen Christinnen und Christen und ist Teil eines starken Netzwerks von deutschen, internationalen und singapurischen Einrichtungen. Das Leitziel der Gemeinde ist die Vermittlung der christlichen Botschaft von Gottes Liebe zu den Menschen durch Verkündigung, Nächstenliebe und Gemeinschaft.

Im Sinne der Kirchengemeinde erwarten wir:

- innovative Gestaltung des Gemeindelebens mit qualifizierten und motivierten Ehrenamtlichen und in einer offenen Gemeinde,
- Freude und Kreativität in der Ausrichtung von Familien- und Festgottesdiensten für Mitglieder und Freundinnen und Freunde der Gemeinde,
- Religionsunterricht an der German European School Singapur sowie Projekteinheiten an der Schweizer Schule,

- engagierte Öffentlichkeitsarbeit und Mitgliedergewinnung,
- gute Englischkenntnisse,
- digitale/mediale Kompetenz im kirchlichen Spektrum.

Gesucht wird ein*e Pfarrer*in/ein Pfarrpaar (m/w/d) mit 1. und 2. theologischem Examen und mit öffentlich-rechtlicher Anstellung in einer der Gliedkirchen der EKD sowie mehrjähriger Erfahrung in der Leitung eines Gemeindepfarramtes. Die Besoldung richtet sich nach den Bestimmungen der EKD.

Ausschreibungsunterlagen und ausführliche Informationen erhalten Sie online unter www.ekd.de/auslandspfarrstellen.

Für weitere Informationen stehen Ihnen OKR'in Ute Hedrich (Tel. 0511/2796-8231, ute.hedrich@ekd.de) sowie Frau Birgit Schmidt (Tel. 0511/2796-226, birgit.schmidt@ekd.de) zur Verfügung.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis zum 15. Oktober 2022 an:

Evangelische Kirche in Deutschland
Kirchenamt der EKD/HA III
Postfach 21 02 20, 30402 Hannover
E-Mail: TeamPersonal@ekd.de

Für die Evangelische Synode deutscher Sprache in Großbritannien sucht die Evangelische Kirche in Deutschland zum 1. September 2023 für die Dauer von zunächst sechs Jahren eine*n Pfarrer*in/ein Pfarrpaar (m/w/d), sofern beide Bewerber*innen über einen „settled status“ oder „pre-settled status“ in Großbritannien verfügen (diese Voraussetzung gilt nur für ein stellenteilendes Pfarrpaar).

Sie finden Informationen über die Gemeinde unter www.deutscheskirche.org.uk.

Die meisten Gemeinden des Pfarramtsbereichs bestehen seit Mitte des 19. Jahrhunderts. Die Pfarrwohnung befindet sich in Manchester-Stretford.

Im Sinne der Evangelischen Synode deutscher Sprache in Großbritannien erwarten wir:

- lebensnahe Gottesdienste und seelsorgerliche Amtshandlungen in deutscher und englischer Sprache,
- Eingehen auf die verschiedenen Gemeinden und ihre Unterschiede, Weiterentwicklung des Gemeinsamen,
- Erfahrung im Umgang mit ökumenischen Partnern,
- Organisations- und Kommunikationsfähigkeiten, Flexibilität sowie aktive Zusammenarbeit mit den Kirchenvorständen und der Evangelischen Synode deutscher Sprache in Großbritannien,
- Freude an physisch präsenter wie digitaler Gemeindearbeit,
- Führerschein und keine Scheu vor langen Autofahrten, ein Dienstwagen wird gestellt,
- englische Sprachkenntnisse auf B2-Level, die i.d.R. in einem Test nachgewiesen werden müssen (Visum).

Gesucht wird ein*e Pfarrer*in/ein Pfarrpaar (m/w/d) mit 1. und 2. theologischem Examen und mit öffentlich-rechtlicher Anstellung in einer der Gliedkirchen der EKD sowie mehrjähriger Erfahrung in der Leitung eines Gemeindepfarramtes. Die Besoldung richtet sich nach den Bestimmungen der EKD.

Ausschreibungsunterlagen und ausführliche Informationen erhalten Sie online unter www.ekd.de/auslandspfarrstellen.

Für weitere Informationen stehen Ihnen OKR Frank-Dieter Fischbach (Tel. 0511/2796-8347, frank-dieter.fischbach@ekd.de) und Frau Jana Guja (Tel. 0511/2796-8232, jana.guja@ekd.de) zur Verfügung.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis zum 15. Oktober 2022 an:

Evangelische Kirche in Deutschland
Kirchenamt der EKD/HA III
Postfach 21 02 20, 30402 Hannover
E-Mail: TeamPersonal@ekd.de

Für die Evangelisch-Lutherische Gemeinde Florenz, Mitglied der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Italien (ELKI), sucht die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) zum 1. September 2023 für die Dauer von zunächst sechs Jahren eine*n Pfarrer*in/ein Pfarrpaar (m/w/d).

Sie finden Informationen über die Gemeinde unter www.chiesaluterana-firenze.org.

Die seit 1901 bestehende Gemeinde umfasst die Region Toskana, Teile der Emilia Romagna und Nord-Umbrien/Marken. Die Kirche und das Pfarrhaus liegen mitten in Florenz im Stadtteil San Niccolò am Arno-Ufer und bieten faszinierende kulturelle Möglichkeiten.

Im Sinne der Kirchengemeinde erwarten wir u.a.:

- deutschsprachige und zweisprachige deutsch-italienische Gemeindearbeit,
- Bereitschaft, die italienische Sprache zu lernen,
- ökumenische Kontaktpflege im Umfeld einer multikulturellen Stadt,
- behutsame Weiterentwicklung der Gemeinde, gute Kommunikation und Moderation innergemeindlicher Prozesse,
- Verständnis für Strukturfragen,
- regelmäßige Reisetätigkeit innerhalb der Regionen der Gemeinde,
- Erfahrungen mit und Bereitschaft zu digitaler Gemeindearbeit.

Gesucht wird ein*e Pfarrer*in/ein Pfarrpaar (m/w/d) mit 1. und 2. theologischem Examen und mit öffentlich-rechtlicher Anstellung in einer der Gliedkirchen der EKD sowie mehrjähriger Erfahrung in der Leitung eines Gemeindepfarramtes. Die Besoldung richtet sich nach der Besoldungstabelle der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Italien (ELKI).

Ausschreibungsunterlagen und ausführliche Informationen erhalten Sie online unter www.ekd.de/auslandspfarrstellen.

Für weitere Informationen stehen Ihnen OKR Dr. Olaf Waßmuth (Tel. 0511/2796-8404, olaf.wassmuth@ekd.de) sowie Heike Stünkel-Rabe (Tel. 0511/2796-126, heike.stuenkel-rabe@ekd.de) zur Verfügung.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis zum 15. Oktober 2022 an:

Evangelische Kirche in Deutschland
Kirchenamt der EKD/HA IV
Postfach 21 02 20, 30402 Hannover
E-Mail: TeamPersonal@ekd.de

Für die Evangelische Gemeinde Mailand (Chiesa Cristiana Protestante in Milano), die zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Italien (ELKI) gehört und der Evangelisch-reformierten Kirche Schweiz (EKS) assoziiert ist, sucht die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) zum 1. September 2023 für die Dauer von zunächst sechs Jahren eine*n Pfarrer*in/ein Pfarrpaar (m/w/d) für die lutherische Pfarrstelle.

Sie finden Informationen über die Gemeinde unter www.ccpm.org.

Die 1850 gegründete deutsch- und italienischsprachige Gemeinde verfügt über eine lutherische und eine reformierte Pfarrstelle. Das Gemeindegebiet umfasst den Großteil der wirtschaftlich bedeutenden Region Lombardei; die ca. 600 Mitglieder leben vorrangig in der Metropole Mailand und der näheren Umgebung.

Im Sinne der Kirchengemeinde erwarten wir:

- deutsche und italienische sowie zweisprachige Gottesdienste und Amtshandlungen,
- Seelsorge in beiden Sprachen,
- sehr gute Italienisch-Kenntnisse bzw. Bereitschaft, diese zu erwerben,
- Teamfähigkeit: Bereitschaft, die Gemeinde gemeinsam mit dem Gemeindekirchenrat und den Ehrenamtlichen konzeptionell weiterzuentwickeln,
- Mitarbeit und Impulssetzung im ökumenischen und interreligiösen Dialog,
- Erteilung von Religionsunterricht an der Deutschen Schule Mailand.

Gesucht wird eine*n Pfarrer*in/ein Pfarrpaar (m/w/d) mit 1. und 2. theologischem Examen und mit öffentlich-rechtlicher Anstellung in einer der Gliedkirchen der EKD (alle Bekenntnisse) sowie mehrjähriger Erfahrung in der Leitung eines Gemeindepfarramtes. Die Besoldung richtet sich nach der Besoldungstabelle der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Italien (ELKI).

Ausschreibungsunterlagen und ausführliche Informationen erhalten Sie online unter: www.ekd.de/auslandspfarrstellen.

Für weitere Informationen stehen Ihnen OKR Dr. Olaf Waßmuth (Tel. 0511 2796-8404, E-Mail olaf.wassmuth@ekd.de) sowie Heike Stünkel-Rabe (Tel. 0511 2796-126, E-Mail heike.stuenkel-rabe@ekd.de) zur Verfügung.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis zum 15. Oktober 2022 an:

Evangelische Kirche in Deutschland
Kirchenamt der EKD
Postfach 21 02 20
30402 Hannover
E-Mail: TeamPersonal@ekd.de

Für das Pilger- und Begegnungszentrum auf dem Ölberg in Jerusalem sucht die Kaiserin Auguste Victoria-Stiftung zum 1. September 2023 für die Dauer von zunächst sechs Jahren eine*n Pfarrer*in (m/w/d).

Sie finden Informationen über die Stiftung unter www.evangelisch-in-jerusalem.org.

Die Pfarrstelle an der Himmelfahrtkirche bietet eine interessante pastorale Tätigkeit in einem einzigartigen ökumenischen, interreligiösen und gesellschaftlichen Umfeld. Als Teil einer gemeinsamen Struktur der EKD-Einrichtungen im Heiligen Land („Evangelisch in Jerusalem“) konzentriert sich

die Arbeit schwerpunktmäßig auf Angebote, Programme und Begleitung für deutschsprachige Pilger und Touristen.

Im Sinne der Kaiserin Auguste Victoria-Stiftung bringen Sie

- Interesse an der Entwicklung einer spirituell ausgerichteten Bildungsarbeit im neuen Besucherzentrum auf dem Ölberg,
- Aufgeschlossenheit und Lernbereitschaft gegenüber anderen Konfessionen und Religionen,
- ausgeprägte Bereitschaft zur Kooperation im Team der Entsandten und mit den ökumenischen Partnern auf dem Campus der Stiftung,
- Freude an der Arbeit mit jungen Menschen (Volontären) und Familien,
- sehr gute englische Sprachkenntnisse; Kenntnisse der arabischen und/oder neuhebräischen Sprache sind von Vorteil (ein von der EKD finanzierter Intensivkurs wird angeboten)

mit.

Gesucht wird ein*e Pfarrer*in (gern auch ein Pfarrpaar) mit 1. und 2. theologischem Examen und mit öffentlich-rechtlicher Anstellung in einer der Gliedkirchen der EKD sowie mehrjähriger Erfahrung in der Leitung eines Gemeindepfarramtes. Erfahrungen in der Bildungsarbeit sind wünschenswert. Die Besoldung richtet sich nach den Bestimmungen der EKD.

Die Ausschreibungsunterlagen erhalten Sie online unter www.ekd.de/auslandspfarrstellen.

Für weitere Informationen steht Ihnen OKR Martin Pühn (Tel. 0511/2796-234, martin.puehn@ekd.de) zur Verfügung.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte per E-Mail bis zum 15. Oktober 2022 an:

Kaiserin Auguste Victoria-Stiftung
Kirchenamt der EKD/HA III
Postfach 21 02 20, 30402 Hannover
E-Mail: TeamPersonal@ekd.de

Für die Evangelische Kirche am La Plata (IERP) sucht die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) für die Deutsche Evangelische Gemeinde zu Buenos Aires (CEABA), Pfarrbezirk Martínez, zum 1. August 2023 für die Dauer von zunächst sechs Jahren eine*n Pfarrer*in/ein Pfarrpaar (m/w/d).

Sie finden Informationen über die Gemeinde unter www.ceaba.org.ar

Die Gemeinde Martínez ist eine der acht Teilgemeinden der Deutschen Evangelischen Gemeinde zu Buenos Aires (CEABA). Sie liegt etwa 20 km nördlich der Hauptstadt Buenos Aires.

Im Sinne der Kirchengemeinde erwarten wir:

- Freude an der Verkündigung des Evangeliums in vielfältigen und einladenden Formen,
- Bereitschaft zur Begleitung der deutschsprechenden Senior*innen der Gemeinde,
- Betreuung von zeitlich begrenzt entsandten Familien (Expatriates),
- Freude an der Zusammenarbeit mit den verschiedenen Gruppen und Mitarbeitenden der Gemeinde sowie mit den Kolleg*innen in der Gesamtgemeinde CEABA,
- Mitarbeit und Impulse bei der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen sowie im Bereich der Diakonie,

- Spanischkenntnisse und/oder Bereitschaft, die spanische Sprache zu erlernen.

Gesucht wird ein*e Pfarrer*in/ein Pfarrpaar (m/w/d) mit 1. und 2. theologischem Examen und mit öffentlich-rechtlicher Anstellung in einer der Gliedkirchen der EKD sowie mehrjähriger Erfahrung in der Leitung eines Gemeindepfarramtes. Die Besoldung richtet sich nach den Bestimmungen der EKD.

Ausschreibungsunterlagen und ausführliche Informationen erhalten Sie online unter www.ekd.de/auslandspfarrstellen.

Für weitere Informationen stehen Ihnen Herr OKR Marcus Garras (Tel. 0511/2796-8396, Marcus.Garras@ekd.de) sowie Frau Birgit Schmidt (Tel. 0511/27 96-226, Birgit.Schmidt@ekd.de) zur Verfügung.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis zum 15. Oktober 2022 an:

Evangelische Kirche in Deutschland
Kirchenamt der EKD/HA III
Postfach 21 02 20, 30402 Hannover
E-Mail: TeamPersonal@ekd.de

Für die Versöhnungsgemeinde in Santiago de Chile, die zur Iglesia Evangélica Luterana en Chile (IELCH) gehört, sucht die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) zum 1. August 2023 für die Dauer von zunächst sechs Jahren eine*n Pfarrer*in/ein Pfarrpaar (m/w/d).

Sie finden allgemeine Informationen über die Gemeinde unter www.lareconciliacion.cl/de.

Die 1975 gegründete Gemeinde ist zweisprachig und mit vielen Familien im Durchschnitt jung. Sie besteht aus kurz- oder langfristig in Chile lebenden Deutschen, Deutschstämmigen und Chilen*innen, von denen viele Deutsch, andere aber auch nur Spanisch sprechen. Ihre Mitglieder wohnen im Großraum Santiago.

Im Sinne der Kirchengemeinde suchen wir:

Ein*e Pfarrer*in/ein Pfarrpaar mit der Bereitschaft, sich auf eine vielfältige, bilinguale Gemeinde einzulassen und sie pastoral zu begleiten. Dazu gehören in diesem Kontext auch der Religionsunterricht an der Deutschen Schule, die Mitarbeit am sozialdiakonischen Projekt „Colegio Belén O’Higgins“, Fundraising und Mitgliederpflege. Für die Arbeit in der Versöhnungsgemeinde ist es unabdingbar, spanische Sprachkenntnisse zu erwerben bzw. mitzubringen.

Als Pfarrer*in erwartet Sie:

Ein großes Pfarrhaus mit ebensolchem Garten, der auch von der Gemeinde genutzt wird, in einem angenehmen Wohnumfeld direkt an der schönen Kirche. Eine gastfreundliche Gemeinde, die offen für Ihre Ideen ist. Eine nationale lutherische Kirche, deren Teil Sie werden. Deutsche und interreligiöse Partner, die sich auf die Zusammenarbeit mit Ihnen freuen. Eine besondere Großstadt zwischen Bergen und Meer in einem spannenden Land.

Gesucht wird ein*e Pfarrer*in/ein Pfarrpaar (m/w/d) mit 1. und 2. theologischem Examen und mit öffentlich-rechtlicher Anstellung in einer der Gliedkirchen der EKD sowie mehrjähriger Erfahrung in der Leitung eines Gemeindepfarramtes. Die Besoldung richtet sich nach den Bestimmungen der EKD.

Ausschreibungsunterlagen und ausführliche Informationen erhalten Sie online unter www.ekd.de/auslandspfarrstellen.

Für weitere Informationen steht Ihnen OKR Marcus Garras (Tel. 0511/2796-8396, marcus.garras@ekd.de) und Frau Birgit

Schmidt (Tel. 0511/27 96-226, birgit.schmidt@ekd.de) zur Verfügung.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis zum 15. Oktober 2022 an:

Evangelische Kirche in Deutschland
Kirchenamt der EKD/HA III
Postfach 21 02 20, 30402 Hannover
E-Mail: TeamPersonal@ekd.de

Für die deutschsprachige Evangelisch-Lutherische Gemeinde in San José, Costa Rica, sucht die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) zum 1. August 2023 für die Dauer von zunächst drei Jahren eine*n Pfarrer*in/ein Pfarrpaar (m/w/d).

Sie finden Informationen über die Gemeinde unter www.kirche.or.cr.

Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Costa Rica ist eine offene christlich-protestantische Gemeinde, in der traditionelle Elemente deutscher Gottesdienstkultur gepflegt, aber auch moderne Formen des Gottesdienstes praktiziert werden. Zur Pfarrstelle gehört das Reisepfarramt in die Nachbarländer Panama, Nicaragua und Honduras mit jeweils bis zu drei Besuchen im Jahr.

Im Sinne der Kirchengemeinde erwarten wir:

- Aufgeschlossenheit und Kontaktfreudigkeit und die Bereitschaft, sich auf die verschieden geprägten Gruppen innerhalb der Gemeinde kooperativ einzustellen,
- Freude an der sonntäglichen Gottesdienstgestaltung sowie an der seelsorgerlichen Betreuung der Gemeindeglieder,
- Interesse an Musik sowie an Kinder- und Jugendarbeit,
- Bereitschaft, sich den sozialen und ökumenischen Fragen der Region zu stellen, sowie die Gemeinde nach außen zu repräsentieren,
- die Bereitschaft, an der Deutschen Schule Religions- oder Ethikunterricht zu erteilen,
- spanische Sprachkenntnisse oder die Bereitschaft, die spanische Sprache zu erlernen.

Gesucht wird ein*e Pfarrer*in/ein Pfarrpaar (m/w/d) mit 1. und 2. theologischem Examen und mit öffentlich-rechtlicher Anstellung in einer der Gliedkirchen der EKD sowie mehrjähriger Erfahrung in der Leitung eines Gemeindepfarramtes. Die Besoldung richtet sich nach den Bestimmungen der EKD.

Ausschreibungsunterlagen und ausführliche Informationen erhalten Sie online unter www.ekd.de/auslandspfarrstellen.

Für weitere Informationen steht Ihnen OKR Marcus Garras (Tel. 0511/2796-8396, marcus.garras@ekd.de) und Frau Birgit Schmidt (Tel. 0511/27 96-226, birgit.schmidt@ekd.de) zur Verfügung.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis zum 15. Oktober 2022 an:

Evangelische Kirche in Deutschland
Kirchenamt der EKD/HA III
Postfach 21 02 20, 30402 Hannover
E-Mail: TeamPersonal@ekd.de

Stellenausschreibungen:

(ohne Textverantwortung des Landeskirchenamtes)

Die Evangelische Kirchengemeinde Essen-Rellinghausen möchte zum 1. Mai 2023 ihre unbefristete B-Kirchenmusikstelle mit einem Dienstumfang von 80 Prozent (≈ 32 Stunden) neu besetzen (m/w/d). Vergleichbare Studienabschlüsse können ggf. berücksichtigt werden.

Die bisherige Stelleninhaberin hat in ihrer 23-jährigen Tätigkeit eine rege und vielbeachtete kirchenmusikalische Arbeit aufgebaut, die bestmöglich weitergeführt, gerne auch weiterentwickelt werden soll.

Die Evangelische Kirchengemeinde Rellinghausen liegt im schönen Süden der grünen Großstadt Essen in der Nähe des Baldeneysees. Hier finden Sie eine sehr gute Infrastruktur und vielfältige Einkaufs- und Naherholungsmöglichkeiten vor.

Unsere Kirchengemeinde hat ca. 3200 Gemeindemitglieder mit einer Pfarrstelle. 2019 wurde das Gemeindezentrum direkt neben der Kirche neu gestaltet und bietet zusammen mit der denkmalgeschützten Kirche von 1935 genügend Raum für Proben und Konzertaufführungen. Die Kirchenmusik bildet einen integralen Schwerpunkt der Gemeindegemeinschaft mit Kantorei, Kinder- und Jugendchor, Posaunenchor, Kammerorchester und Band.

Wir bieten Ihnen:

- eine lebendige, musik- und kulturraffine Gemeinde,
- Unterstützung durch den Förderverein Kirchenmusik Rellinghausen,
- eine Orgel von Karl Schuke, Baujahr 1968, 4/Ped., 41 Register und Setzeranlage,
- eine Truhenorgel von Georg Jann, Baujahr 1986, 4 Register,
- einen Yamaha C3-Flügel von 2010 in der Kirche,
- einen Flügel und zwei weitere Klaviere im Gemeindezentrum,
- Vergütung nach BAT-KF, EG 11 bzw. 12,
- Hilfe bei der Wohnungssuche.

Ihre Aufgaben:

- Orgeldienst bei Gottesdiensten, Taufen und Trauungen, kein Friedhofsdienst,
- Leitung von Kantorei (50 Mitglieder), Kinderchor (25 Mitglieder) und Jugendchor (12 Mitglieder),
- Durchführung von Chor- und Orgelkonzerten,
- Gesamtkoordination der Musik in den Gottesdiensten und Konzerten.

Wir suchen eine*n Kirchenmusiker*in, die*der:

- die kirchenmusikalische Arbeit in der Gemeinde auf hohem künstlerischem Niveau weiterführt,
- Menschen für das gemeinsame Singen und Musizieren begeistern kann,
- kontaktfreudig, kommunikativ, engagiert, teamfähig und gut organisiert ist,
- für Menschen unterschiedlichen Alters und musikalischer Begabung offen ist.

Einstellungsvoraussetzung ist die Zugehörigkeit zur evangelischen Kirche.

Ihre schriftliche Bewerbung inkl. der üblichen Unterlagen senden Sie bitte bis zum 30. September 2022 an den Vorsit-

zenden des Presbyteriums, Pfarrer Markus Söffge, per E-Mail an markus.soeffge@ekir.de.

Auskünfte erteilen Pfarrer Markus Söffge (Telefon 0201 440572) und Kreiskantor Thomas Rudolph (Telefon 0201 8511222, E-Mail kreiskantorat@evkirche-essen.net).

Die Bewerbungsgespräche finden in der Woche vom 17. bis 21. Oktober 2022 statt.

Die musikalische Vorstellung ist für den 16. oder 23. November 2022 geplant.

Die Evangelische Pauluskirchengemeinde Krefeld sucht einen evangelischen B-Kirchenmusiker (m/w/d) – 100 Prozent/BAT KF.

Wir sind eine Gemeinde von der Innenstadt bis an den Stadtrand von Krefeld mit 5800 Mitgliedern, einer Kirche (B.J. 1901/1965, 450 Plätze) und einem gut ausgebauten Gemeindezentrum. Hauptamtlich tätig sind zwei Pfarrer, zwei Diakoninnen, eine Gemeindehelferin und ein Küster.

Die Kirche verfügt über eine Verschueren-Orgel (von 1965) mit drei Manualen, Pedal und 39 Registern sowie eine Chor-Orgel, ein Bösendorfer Flügel, ein Keyboard und ein elektrisches Schlagzeug.

Die Gemeinde zeichnet sich durch ein breites Spektrum sehr unterschiedlicher Gottesdienstformen und damit einhergehenden musikalischen Gestaltungen aus, die unterschiedliche Zielgruppen unserer Gemeinde ansprechen.

Zur Erweiterung des Teams suchen wir eine/n musikalisch vielseitig begabte/n und ausgebildete/n Mitarbeitende/n, die/der auch in der gemeindepädagogischen Arbeit mitwirkt. Wir sind überzeugt, dass Gemeindeaufbau mit musikalischen Angeboten gut gelingen kann. Dafür suchen wir einen Menschen mit popularmusikalischer Ausrichtung, der neben eigenverantwortlicher Arbeit auch die Gesamtverantwortung für die ehrenamtlichen Teams übernimmt, Menschen begleitet und motiviert.

Die bestehenden Chöre, Kirchenchor und Gospelchor, warten auf eine neue Leitung und gerne auch auf eine Erweiterung des musikalischen Spektrums. Über den Orgeldienst in den 10-Uhr-Gottesdiensten (im Team mit einem anderen Musiker) hinaus wünschen wir uns eine vielseitige musikalische Begleitung von Familiengottesdiensten (sonntagsabends), Jugendgottesdiensten (fünfmal jährlich sonntagsabends) und besonderen Gottesdiensten, Amtshandlungen und Gemeindeveranstaltungen. Die modernen Gottesdienste (einmal im Monat um 11 Uhr) werden gemeinsam mit einem ehrenamtlichen Team und einem der Pfarrer gestaltet.

Wir suchen jemanden mit neuen Impulsen und Ideen, wie wir über die bisherigen Zielgruppen hinaus Menschen ansprechen können. Wir freuen uns, wenn wir gemeinsam ein gemeindepädagogisch-musikalisches Profil entwickeln.

Wichtig ist uns die Gewinnung, Begleitung und Unterstützung ehrenamtlich tätiger Mitarbeitender. Auf Menschen zugehen, Kontakte knüpfen und vertiefen, Menschen begleiten sind wichtige Fähigkeiten.

Unterstützt wird die Aufgabe durch die Haupt- und Ehrenamtlichen sowie durch die Ausschüsse der Gemeinde.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung: Herr Heinz-Jürgen Nötzel (Tel. 02151 754565), Pfarrer Volker Hendricks (Tel. 02151 761327). Weitere Informationen finden Sie auch unter www.pauluskirche.info.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis zum 15. September 2022 an den Vorsitzenden des Presbyteriums der Ev. Pauluskirchengemeinde, Herrn Heinz-Jürgen Nötzel, Westwall 40, 47798 Krefeld, bzw. Heinz-Juergen.Noetzel@ekir.de.

Zum nächstmöglichen Zeitpunkt suchen wir eine engagierte und motivierte Persönlichkeit als Gesamtleiter*in (m/w/d) des Kirschkamperhofs in Krefeld/Traar.

Wer wir sind:

Der Kirschkamperhof ist das Erlebnis-Camp am Niederrhein. Auf einem umgebauten Bauernhof bieten wir spannende, erlebnispädagogische, actionreiche und inspirierende Angebote für Kinder und Jugendliche, Alltagsabenteurer, Spurensucher und Schätzesammler an. Bei Klassenfahrten, Konfi- und Erlebniscamps und vielen weiteren Formaten bieten wir unseren über 5000 Gästen pro Jahr einen ganzheitlichen Zugang zu den Schätzen des christlichen Glaubens und fördern sie in ihrer Persönlichkeitsentwicklung. Der Träger des Kirschkamperhofs ist ein gemeinnütziger Verein, der Mitglied der Evangelischen Jugend im Rheinland ist.

Was Du bei uns bewegst:

- Du leitest die Arbeit geistlich-theologisch und inhaltlich. Dabei entwickelst Du das Programm, das Profil und die Gesamtvision des Hofes.
- Du hast Personalverantwortung für die festangestellten Mitarbeitenden, wählst das Jahresteam aus FSJlern und BfDlern mit aus und leitest das Gesamtteam.
- Du gestaltest den Jahresplan der Veranstaltungen und bist Ansprechpartner für Referenten, ehrenamtliche Mitarbeitende, Lehrer, Pfarrer etc. in inhaltlichen, programmatischen und pädagogischen Fragen.
- Gemeinsam mit dem kaufmännischen Leiter führst Du die operative Arbeit und sorgst für eine enge Abstimmung mit dem Vereinsvorstand.
- Neben der programmatischen Arbeit liegt Dein Fokus auch auf der Gestaltung und Weiterentwicklung des Geländes und der Gebäude, damit beides die inhaltliche Arbeit optimal unterstützt.
- Du verantwortest die Öffentlichkeitsarbeit, hältst Kontakt zu Kooperationspartnern, Spendern sowie Unterstützern und erweiterst aktiv unser Netzwerk.

Was uns überzeugt:

- Du bist mit Gott auf deinem Weg unterwegs, lebst deinen persönlichen Glauben aktiv und teilst ihn gerne mit anderen.
- Du verfügst über ein Studium als Theologe, Sozialpädagoge, Kulturpädagoge o.Ä. oder bringst eine vergleichbare Qualifikation mit.
- Während Deiner mehrjährigen Berufslaufbahn hast Du umfassende Erfahrung in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen gesammelt.
- Du verfügst über Leitungskompetenz und konntest diese schon bei vorherigen Aufgaben unter Beweis stellen.
- Es macht Dir Spaß, dich auf neue Situationen und Herausforderungen einzustellen. Du baust Dir schnell ein Netzwerk auf und gehst mit Sorgfalt, Lösungsorientierung und Überzeugungskraft an deine Aufgaben.
- Starke Kommunikationsfähigkeiten und eine menschenorientierte Arbeitsweise zeichnen Dich aus.
- Außerdem ist mit Dir gut Kirschen essen.

Wie wir zusammenkommen:

Die Stelle ist zeitnah zu besetzen. Wir freuen uns auf Deine aussagekräftige Bewerbung mit Angabe Deiner Verfügbarkeit und Gehaltsvorstellung an: info@kirschkamperhof.de

Auch für weitere Fragen stehen wir unter der Adresse zur Verfügung.

Die Evangelische Kirchengemeinde Much sucht sofort oder auch später eine/n Jugendleiter*in (m/w/d).

Wir sind eine lebendige Gemeinde für alle Generationen inmitten des Bergischen Lands in der Nähe von Köln und Bonn. Ein Kindergarten, eine Seniorenwohnanlage sowie Chor- und Musikgruppen kennzeichnen unser aktives Gemeindeleben. Sowohl in den Konfirmandengruppen, Ferienprogrammen, als auch in den Frauen-, Senioren- und Bibelkreisen begegnen sich ganz unterschiedliche Menschen jeden Alters und bilden eine starke, hilfsbereite Gemeinschaft.

Sie sind eine kontaktfreudige und aufgeschlossene Persönlichkeit ...

- ... die Lust darauf hat, kreativ eigene und bestehende Ideen umzusetzen und weiter(e) zu entwickeln. Sie können sich und andere Menschen für die Umsetzung begeistern,
- ... die Freude daran hat, die Jugendarbeit, auch in Kooperation mit den Nachbargemeinden, weiterzuentwickeln und eigenverantwortlich mitzugestalten,
- ... die Kontakt zum Jugendausschuss und den Hauptamtlichen der anderen Arbeitsbereiche, vor allem aber zu den ehrenamtlich Engagierten hält,
- ... die den Glauben mit Jugendlichen entdecken, teilen und in Gemeinschaft erleben möchte,
- ... die gerne mit jungen Familien arbeitet und diese für die Gemeinde interessieren möchte,
- ... die Spaß hat, gemeinsam mit dem Jugendwerk des Kirchenkreises an der Anleitung und Ausbildung von Jugendlichen (nach Juleica-Standards) zu arbeiten,
- ... die Wert legt auf fachlichen Austausch und eigene Weiterentwicklung/Fortbildung im Zusammenspiel mit anderen Gemeinden und Institutionen.

Sie bringen mit ...

- ... einen Abschluss als Gemeindepädagoge/in, Religionspädagoge/in, Sozialpädagoge/in, Diakon/in oder eine vergleichbare Qualifikation,
- ... Kreativität, Offenheit, Selbstständigkeit, Organisationsvermögen, Verantwortungsbewusstsein, Teamfähigkeit und Medienkompetenz,
- ... eine Verbundenheit mit dem christlichen Glauben und Zugehörigkeit zur evangelischen Kirche,
- ... einen Führerschein der Klasse B.

Wir bringen mit ...

- ... eine abwechslungsreiche und anspruchsvolle Tätigkeit,
- ... eine Einbindung in ein engagiertes Team von Haupt- und Ehrenamtlichen mit gutem Miteinander,
- ... die Möglichkeit zu fachlichem Austausch und eigener Weiter- & Fortbildung im Zusammenspiel mit anderen Gemeinden, unserem Evangelischen Jugendwerk in Siegburg sowie weiteren Institutionen,
- ... eine unbefristete Stelle mit einem Umfang von 39 Wochenstunden (Teilzeit möglich), flexibel zu handhaben,

- ... eine Vergütung in Abhängigkeit der Qualifikation, bis EG 10 BAT-KF,
- ... eine Zusatzversorgungskasse,
- ... eine fundierte Einarbeitung,
- ... einen WLAN-Arbeitsplatz,
- ... Dienstmobiltelefon.

Wenn Sie beim Durchlesen neugierig geworden sind, freuen wir uns über die Zusendung Ihrer Bewerbung, gerne auch per Mail, bis zum 30. August 2022 an:

Evangelische Kirchengemeinde Much
Birkenweg 1
53804 Much
E-Mail much@ekir.de
Tel. 02245 2124

Die Evangelische Kirchengemeinde Much begrüßt ausdrücklich die Gleichstellung aller Menschen und freut sich deshalb über Bewerbungen, unabhängig von ethnischer, kultureller oder sozialer Herkunft, Alter, Behinderung oder sexueller Identität.

Wir weisen Sie daraufhin, dass wir in Papierform übersandte Bewerbungsunterlagen nicht zurücksenden. Bitte reichen Sie deshalb nur Kopien ein. Diese werden nach dem vollständigen Abschluss des Auswahlverfahrens vernichtet.

Herausgeber: Die Leitung der Ev. Kirche im Rheinland, Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf, Landeskirchenamt, Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf, Tel. (02 11) 45 62 0, E-Mail: KABL.Redaktion@EKiR.de.

Verlag: wbv Media GmbH & Co. KG, Auf dem Esch 4, 33619 Bielefeld, Tel. (05 21) 9 11 01–12, Fax (05 21) 9 11 01–19, E-Mail: service@wbv.de

Der Jahresabonnementspreis beträgt 25,- € (inkl. MwSt. und Versandkosten); der Einzelpreis beträgt 4,95 € (inkl. MwSt. und Versandkosten). Die Publikation **Kirchliches Amtsblatt der Evangelischen Kirche im Rheinland** erscheint in der Regel monatlich. Das Abonnement verlängert sich jeweils um ein Jahr, sofern die Kündigung nicht spätestens sechs Wochen zum Ende des Kalenderjahres erfolgt.

Layout: Di Raimondo Type & Design, www.diramondo.de

**Gedruckt auf umweltfreundlichem
holzfrei weißem Offsetpapier, 80 g/qm;
hergestellt aus chlorfrei gebleichtem Zellstoff.**

PVSt, Deutsche Post AG, - Entgelt bezahlt
